



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172

Umweltbericht
zum Entwurf des Bebauungsplans
„Dorfstraße 23“
der Gemeinde Biederitz, OT Gübs

Stand: Entwurf
06. Februar 2023

Auftraggeber:

Jens Schaarschmidt
Goethestr. 17
39175 Biederitz

Projektbearbeitung

Dipl.-Geoökol. Martin Lamottke
M.Sc. Biol. Florian Fabian
B.Sc. Helga Weiss (FH)

Gesamtbearbeitung



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung/ Vorhabenbeschreibung	6
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	6
1.2	Festsetzungen des Planes / Bedarf an Grund und Boden	7
1.3	Untersuchungsrahmen	7
2.	Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes	9
2.1	Vorgaben der Raumordnung	9
2.2	Vorgaben der Landschaftsplanung	11
3.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	13
3.1	Menschen.....	13
3.2	Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	16
3.2.1	Biotope/ Pflanzen	16
3.2.2	Fauna	22
3.2.2.1	Avifauna	23
3.2.2.2	Fledermäuse	25
3.2.2.3	Feldhamster	26
3.2.2.4	Amphibien	26
3.2.2.5	Reptilien	26
3.2.2.6	Sonstige Tiergruppen	27
3.3	Boden.....	27
3.4	Wasser	29
3.5	Klima/ Luft	31
3.6	Landschaft.....	33
3.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	35
3.8	Wechselwirkungen	38
3.9	Fachrechtliche Schutzgebiete.....	38
3.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	38
4.	Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen	40
4.1	Menschen.....	40
4.2	Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	41
4.2.1	Biotope/ Pflanzen	41
4.2.2	Fauna	42
4.3	Boden.....	43
4.4	Wasser	43
4.5	Klima/ Luft	44
4.6	Landschaft.....	45
4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	46
4.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	46
4.9	Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	47
4.10	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Kompensierbarkeit der Eingriffe.....	47
5.	Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und ggf. Ersatz von Auswirkungen auf die Schutzgüter	49
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Auswirkungen.....	49



5.2	Maßnahmen zum Ausgleich und ggf. Ersatz	52
6.	Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation	53
6.1	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz	53
6.2	Maßnahmen zum Ausgleich und ggf. Ersatz	55
6.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	58
7.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	59
8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	60
9.	Quellen	61
10.	Anlagen.....	63

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet.....	22
Tabelle 2:	potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebietes mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Brutpaarbeständen	23
Tabelle 3:	Termine und Zeiten der Zauneidechsenerfassung 2021 mit Angaben zum Wetter	27
Tabelle 4:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen für den B-Plan.....	48
Tabelle 5:	Bilanzierung von Eingriffen im Plangebiet (Planungsfläche Bestand)	53
Tabelle 6:	Eingriffsbewertung – Planungsfläche Planung	54
Tabelle 7:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL	69
Tabelle 8:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	72

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets (rote Umrandung) südlich der Ortschaft Gübs	6
Abbildung 2:	Ausschnitt aus Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (blau - Plangebiet).....	9



Abbildung 3: Ausschnitt des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (blau - Plangebiet)	10
Abbildung 4: Ausschnitt FNP der Gemeinde Biederitz, OT Gübs (rot: Skizze Vorhabenbereich)	11
Abbildung 5: Gehölze an Dorfstraße in Gübs	14
Abbildung 6: sonstiges mesophiles Grünland.....	17
Abbildung 7: Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten	18
Abbildung 8: Gebüsch im Plangebiet.....	19
Abbildung 9: links Stein-/ Schutthaufen, rechts Mauer-/ Fundamentreste.....	19
Abbildung 10: sonstige feuchte Hochstaudenflur.....	19
Abbildung 11: Blick auf die hochwüchsige Ruderalflur inmitten des Plangebietes	20
Abbildung 12: Blick auf die an das westlich Plangebiet angrenzende versiegelte Dorfstraße ...	20
Abbildung 13: Biotop- und Nutzungstypen im und um das B-Plangebiet	21
Abbildung 14: Wassertiefe (Hochwasser geringer Wahrscheinlichkeit), rot: Plangebiet, LHW (2021).....	29
Abbildung 15: Mittlerer Grundwasserflurabstand (roter Rahmen: Plangebiet)	30
Abbildung 16: Klimadiagramm für Magdeburg (Quelle: http://de.climate-data.org)	32
Abbildung 17: Blick vom Ortsrand Gübs in Richtung Magdeburg	33
Abbildung 18: Blick auf den Nahbereich (< 500 m) aus dem Plangebiet heraus in nordwestliche Richtung	34
Abbildung 19: Blick aus dem Plangebiet in südliche Richtung auf die Aue	35
Abbildung 20: Dorfkirche Gübs.....	36
Abbildung 21: historische Kartendarstellung (Biederitz, 1902), rot = Plangebiet.....	36
Abbildung 22: historische Luftbildaufnahme von Gübs, rot = dichte Bebauung im Plangebiet ..	37
Abbildung 23: Skizze der anzulegenden Zauneidechsen Habitatfläche.....	56
Abbildung 24: Geltungsbereich = gestrichelt; Skizze Zauneidechsen- Ersatzhabitat = rot	57

1. Einleitung/ Vorhabenbeschreibung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Ortsbereich von Gübs (vgl. Abbildung 1) einem Ortsteil der Gemeinde Biederitz westlich der Landeshauptstadt Magdeburg. Gegenwärtig besteht das Plangebiet aus einer Ruderalfläche, die teils mit jungen Gehölzen bewachsen ist. Die angrenzenden Nutzungen bestehen im Norden, Osten und Westen aus überwiegend dichter Wohnbebauung, dem Kirchengelände und im Süden aus Grünland, welches teils intensiv, teils als Weide genutzt wird.

Das Plangebiet soll als dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO) ausgewiesen und entsprechend dem Wohnen und der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen. Ebenso ist in diesem Plangebiet auch die Anlage einer ca. 61 m langen Zuwegung und der Anlage bzw. des Erhalts einer größeren Grünfläche im Südosten vorgesehen.

Für das Gebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt, welchem nach § 2 Abs. 4 und 2a BauGB ein Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen beizufügen ist.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Umrandung) südlich der Ortschaft Gübs

1.2 Festsetzungen des Planes / Bedarf an Grund und Boden

Geplant ist die Errichtung eines dörflichen Wohngebietes (§ 5a BauNVO) mit Gebäuden in offener Bauweise mit einer maximalen Traufhöhe von 7,00 m und den Dachformen Walmdach und Satteldach. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über öffentliche Verkehrsflächen (LANGE & JÜRRIES 2021).

Die Größe des B-Plan-Gebietes beträgt ca. 9.320 m², wobei ca. 370 m² als „Versorgungsfläche“ der Zuwegung dienen. Im Nordwesten dient ein 5 m breiter Streifen zur Fahrbahn als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkstände) sowie „Straßenverkehrsfläche“. Im Südosten werden ca. 3.000 m² als Grünfläche ausgewiesen.

Insgesamt sind vier Baufelder im Geltungsbereich des B-Plans vorgesehen.

Die bestehenden straßenbegleitenden Bäume im Nordwesten sollen zwischen den zu schaffenden Parkflächen bestehen bleiben und sind als „Erhaltung Bäume“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB in der Planzeichnung enthalten.

1.3 Untersuchungsrahmen

Das geplante **Untersuchungsgebiet** (UG) lässt sich wie folgt beschreiben:

Da sich das Planungsgebiet (= Grenze des Geltungsbereichs des B-Plans) auf einer bereits anthropogen stark vorgeutzten Fläche befindet, soll die Betrachtung der Schutzgüter im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen direktes Umfeld beschränkt bleiben. Es kann davon ausgegangen werden, dass Wirkungen des Vorhabens über diesen Bereich hinaus nicht zu erwarten sind.

Das Plangebiet umfasst eine ruderalisierte, teils mit Gehölzen bewachsene und teils versiegelte Fläche im südlichen Rand der Siedlung Gübs.

Der **Untersuchungsumfang** berücksichtigt die potenziellen Einflüsse des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen. Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

Menschen:

- Gesundheit / körperliches Wohlergehen: Bewertung möglicher Einwirkungen von Immissionen
- Erholungseignung und Erlebnisfunktion: Erholungsverhalten der Anwohner

Abiotische Schutzgüter:

- Boden: Bodenformen und Altlasten sowie Fläche



- Wasser: Oberflächengewässer und Grundwasser
- Klima, Luft: Mikroklima

Biotische Schutzgüter:

- Pflanzen/Biotop: Biotoptypen durch Erfassung / Ortsbegehung; Darstellung geschützter Biotop
- Tiere: Kartierung des **Brutvogelbestandes**, Erfassung **Greifvogelniststätten** im 300 m-Radius; Kontrolle zum Vorkommen von **Fledermäusen**; Kontrolle auf Vorkommen von **Zauneidechsen**; Kontrolle auf Vorkommen **weiterer relevanter Arten**

Landschaft:

- Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes, landschaftliche Erholungseignung, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Kulturgüter und Bodendenkmale

Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte:

- naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete u.a.

2. Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Vorgaben der Raumordnung

Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Als raumordnerische Vorgabe ist für das Plangebiet der Landesentwicklungsplan für Sachsen-Anhalt (MLUV 2010) zu berücksichtigen.

Im Landesentwicklungsplan befindet sich das Plangebiet angrenzend an das Vorranggebiet Hochwasserschutz und nahe des westlich gelegenen Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Nachfolgende Abbildung 2 zeigt einen Ausschnitt des Landesentwicklungsplanes mit dem Bereich des Plangebietes (blauer Kreis). Östlich des Plangebietes schließen sich Flächen der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ab Höhe der Bahntrasse/ B 184 an. Westlich befindet sich der Zipkelebener See im Bereich der Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie Natur und Landschaft gefolgt von der Ortschaft Cracau und der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Schönebeck und Burg. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Magdeburg in einer Entfernung von ca. 10 km.

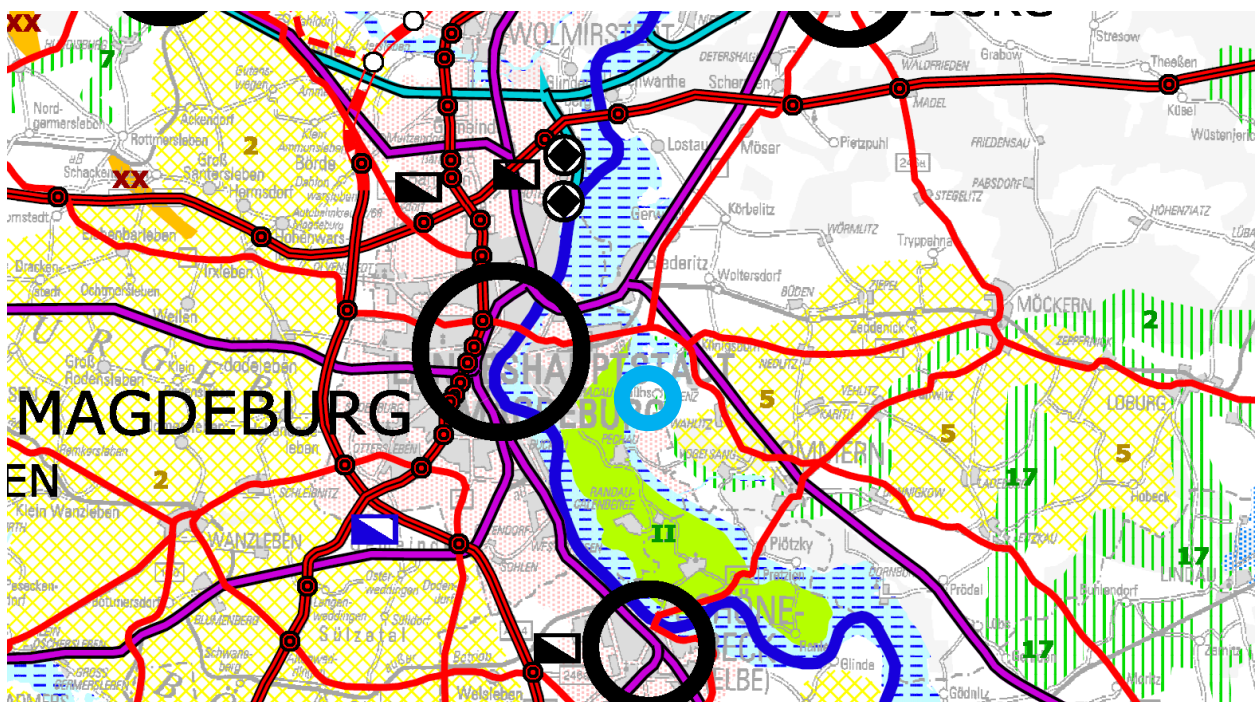


Abbildung 2: Ausschnitt aus Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (blau - Plangebiet)

Regionaler Entwicklungsplan

Im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (RP MD 2006) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches von Gübs, außerhalb von Festlegungen. Nordwestlich grenzt das Vorbehaltsgebiet XIII für Rohstoffgewinnung an. Die Festlegungen der Eignungsgebiete und der Vorranggebiete wurden mit dem Beschluss vom 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und veröffentlicht.

Im 2. Entwurf des REP Magdeburg (Stand 29.09.2020) befindet sich das Plangebiet am Rand eines Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im Schutz des Freiraums Natur und Landschaft. Der gesamte umgebende Flächenbereich befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz (vgl. Abbildung 3).

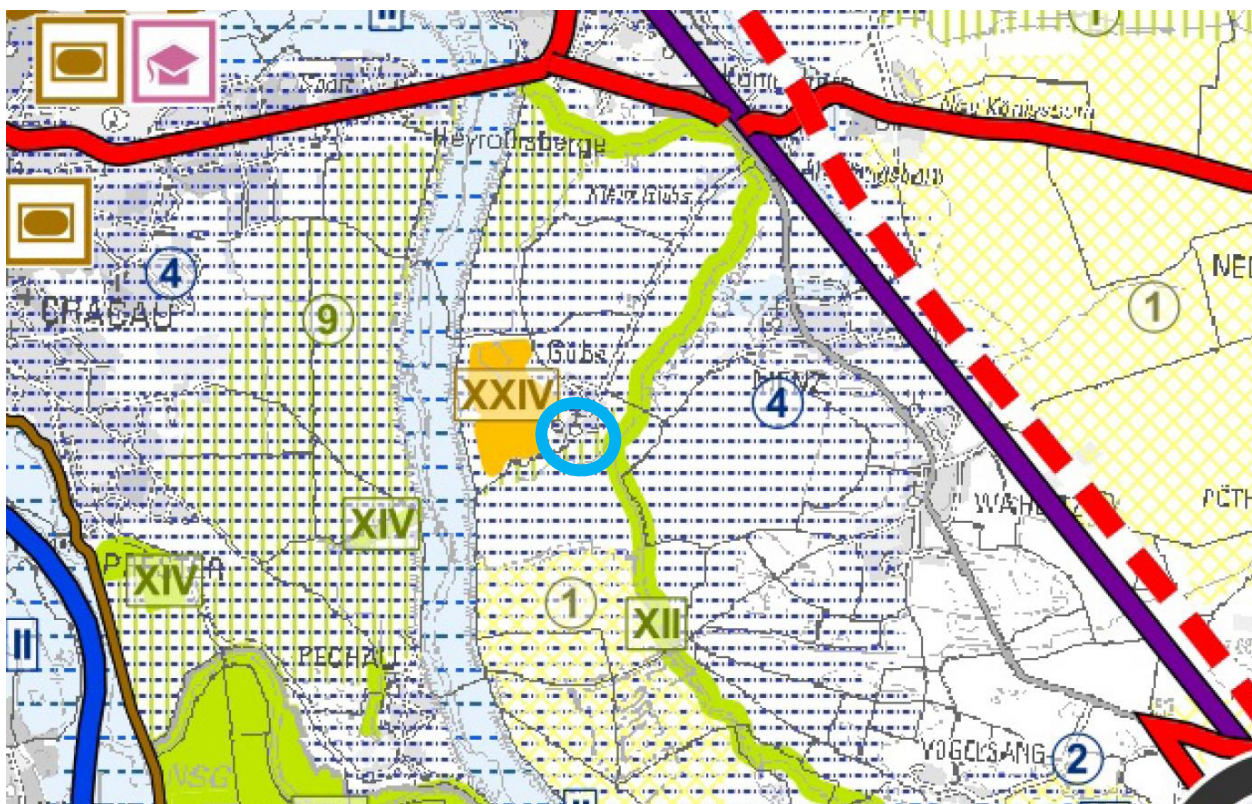


Abbildung 3: Ausschnitt des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (blau - Plangebiet)

Bauleitplanung

Für das Plangebiet besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Biederitz (FNP 2016). Hier ist der zu bebauende Bereich des Plangebiets als gemischte Baufläche sowie der südöstliche Bereich als Grünfläche vorgesehen (vgl. Abbildung 4).

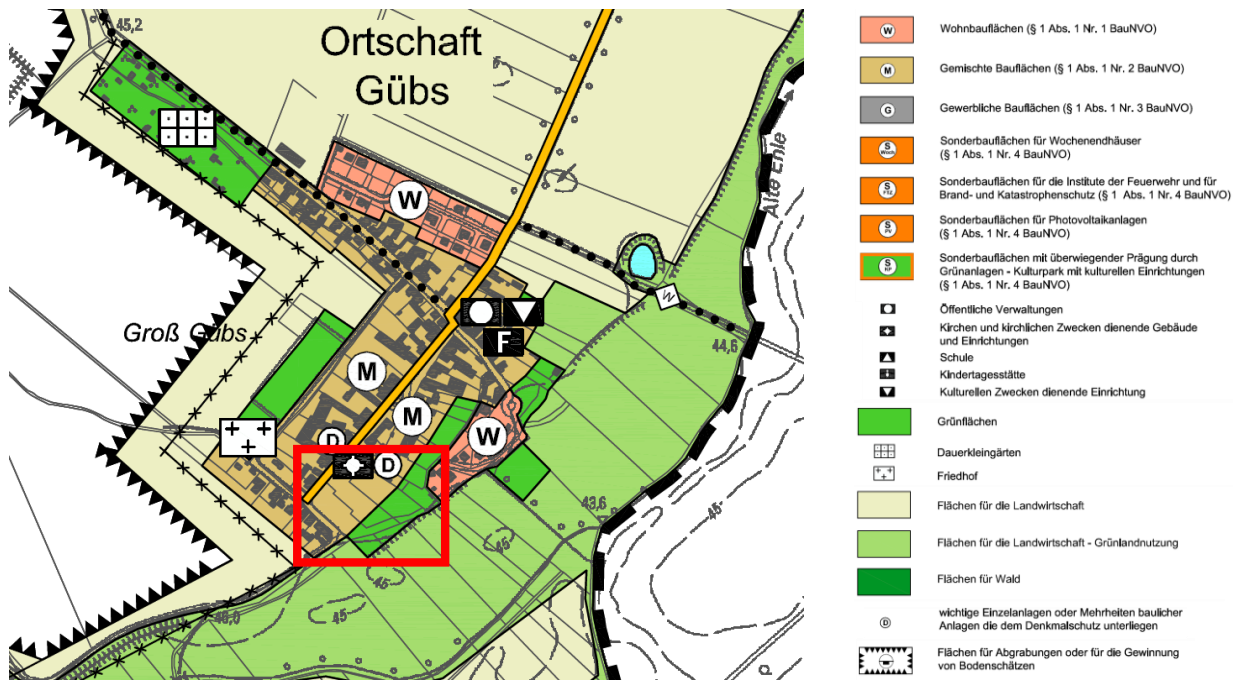


Abbildung 4: Ausschnitt FNP der Gemeinde Biederitz, OT Gübs (rot: Skizze Vorhabenbereich)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht und mit einer Nachverdichtung innerörtlicher Wohnflächen ebenfalls den naturschutzfachlichen Aspekt gerecht wird.

2.2 Vorgaben der Landschaftsplanung

Gemäß dem **Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt** (MUN-LSA 2001) befindet sich das Plangebiet in der Landschaftseinheit der Flusstäler und Niederungslandschaften in der Untereinheit Dessauer Elbtal. Für diese Landschaftseinheit wird u. a. für den Bereich des Plangebietes folgendes Leitbild beschrieben:

- die Auenlandschaft links und rechts der Elbe soll einen für die Einmaligkeit dieses Gebietes gerechtfertigten hohen Schutzstatus erhalten,
- der Ablauf der natürlichen bodenbildenden Prozesse ist weiterhin zu gewährleisten, so dass das Grundwasserregime durch den Elbstrom geprägt wird,
- der Kiesabbau im Elbetal soll auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden,
- das Grünland in den Auen soll weiterhin mit mäßiger Intensität bewirtschaftet oder beweidet werden, der Grünlandanteil soll weiter erhöht und der Ackeranteil reduziert werden,
- die Grünländer sollen durch Kopf- und Solitäräume aufgelockert und gegliedert werden,

- wichtige Sichtachsen und für den Hochwasserabfluss bedeutende Flutrinnen sind freizuhalten, auch unter Beachtung von gefährdeten Vogelarten mit dem Ziel der Erhöhung der ökologischen Vielfalt,
- an vorhandene Auenwälder und Auenwaldreste sollen neue Auenwaldflächen begründet werden, Pappelforste sollen in naturnahe Waldbestände überführt werden, Wildobstgehölze und andere seltenere Gehölzarten sollen weiterhin ein wichtiges Strukturelement der Wälder darstellen,
- im Elbtal vorkommende bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen stabile Populationen aufweisen,

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (BLUMENTHAL 1998) für das Jerichower Land, Altkreis Burg wird für den Entwurfsstand des UB eingesehen und ausgewertet.

Dem Gutachter ist nicht bekannt, dass für die Ortschaft Gübs im Landkreis Jerichower Land für die Gemeinde Biederitz ein **Landschaftsplan** (LP) vorliegt.

Der Anteil der Biotopverbundflächen ist gemäß **Ökologischem Verbundsystem** (LAU, 2006) im Landschaftsraum des Tieflandes (Dessauer Elbtal) im Vergleich zur Umgebung erhöht. Die Landschaftseinheiten des Tieflandes sind durch zusammenhängende Fließgewässersysteme und großflächige Lebensraumkomplexe geprägt, die meist von überregionaler Bedeutung sind. Vor allem die naturschutzfachlich und international bedeutsame Flusslandschaft der Elbe stellt eine wichtige Verbindung sowohl im landesweiten als auch länderübergreifenden Biotopverbund dar. Vor allem die vorhandenen intakten Ökosysteme sind als Grundbausteine zu sichern und vor zukünftigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Das Plangebiet umfasst einen ehemals anthropogen genutzten Bereich (ehemalige Siedlungsfläche), sodass dahingehend keine Konflikte mit dem Ökologischen Verbundsystem absehbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Vorhaben im Planungsgebiet aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Belange entgegenstehen. Es befindet sich mit der Lage im Dessauer Elbtal zwar in einer sensiblen und empfindlichen Landschaft, ist aber durch die Lage im Ort dem kulturhistorisch bestimmten Siedlungszweck unterworfen. Es wird keine Erweiterung der Ortslage angestoßen, sondern lediglich ehemalige Siedlungsflächen reaktiviert. Bestimmte Bereiche sind bei der weiteren Planung jedoch zu beachten und näher zu untersuchen (z. B. Lage im Hochwasserschutzgebiet).



3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung beeinträchtigt sein können, werden entsprechend dem derzeit vorliegenden Kenntnisstand für die beschriebenen Untersuchungsräume nachfolgend aufgezeigt.

In den Ausführungen zu den schutzgutbezogenen Wirkungen wird deutlich, dass nicht alle Schutzgüter betroffen sein werden und damit untersuchungsrelevant sind.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt sein können, werden entsprechend dem derzeit vorliegenden Kenntnisstand nachfolgend aufgezeigt.

3.1 Menschen

Das Planungsgebiet befindet sich inmitten einer Siedlung. Außerhalb der Ortschaft dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen mit einem hohen Anteil an Grünländern. Die nächsten Städte Magdeburg, Schönebeck, Burg und Gommern liegen mindestens 10 km Fahrweg vom Vorhaben entfernt.

Das Wohnumfeld von Gübs besitzt dörflichen Charakter mit meist lockerer Einzelbebauung und umliegenden Gärten. Vor allem die älteren Dorfbereiche sind durch typische Seitenhöfe charakterisiert. Die Zuwegung zum Plangebiet wird über die Bundesstraße B 184 gewährleistet. Das Plangebiet wird in nördlicher, westlicher, und östlicher Richtung von Wohngebäuden und der alten Dorfkirche umschlossen. Im Süden grenzen überwiegend Grünländer an.

Die umgebenden Flächen (min. 400 m Umkreis) werden in nördlicher Richtung durch Bebauungen der Ortschaft charakterisiert. Erst in Entfernungen von > 400 m außerhalb der Ortschaft überwiegen agrarische Nutzungen, sowie der Kiessandabbau. In südlicher Richtung sind bis zur Ehle (bzw. Umflutehle) keine weiteren Siedlungen vorhanden. Wege und Straßen im Ort und der Umgebung sind überwiegend saniert und in gutem Allgemeinzustand. Alte Ortsbildprägende Gehölze sind selten. Meist handelt es sich um eher junge Bäume, so z. B. in der Ortslage von Gübs. Erst an Straßen und Gräben außerhalb der Ortschaft sind vielfach auch ältere Gehölzen vorhanden (Baumreihen, Alleen). Größere Waldgebiete sind nur in südlicher Richtung anzutreffen (z. B. Wahlitzer- und Elbenauer Wald). Insgesamt vermittelt der dörfliche Charakter ein gutes Wohnumfeld. Über die Verkehrsanbindung der B 184 und der B 1 sind das Oberzentrum Magdeburg und die Mittelzentren Schönebeck und Burg gut zu erreichen, sodass die Versorgung im Umfeld gewährleistet werden kann. Überregional besteht über die Bundesstraßen eine direkte Verbindung mit den Autobahnen A 2 im Norden und A 14 im Westen.

Die Wohnumfeldqualität des Plangebietes ist insgesamt landwirtschaftlich und durch Rohstoffgewinnung (Kiessandtagebau Gübs) geprägt und beinhaltet nur kleinere Gehölzbestände. Positiv sind die Gehölzreihen in der Ortschaft zu charakterisieren. Trotz geringer Breite der Grün-



streifen wurden Bäume gepflanzt, die im Dorf eine positive Wirkung erzeugen und zur Eigenart und Schönheit des Ortsbildes beitragen (vgl. Abbildung 5).



Abbildung 5: Gehölze an Dorfstraße in Gübs

Als größerer Gewässerlauf ist die Elbe westlich des Plangebietes zu nennen. Dazwischen fließt die Umflutehle durch den Zipkelebener See in ca. 1.300 m Entfernung. Das Relief ist flach und nur durch die angrenzenden Deiche strukturiert. Die wenigen Baumreihen und Hecken vor allem an den Gräben und vereinzelte Kolke (Köthekolk im Südosten) strukturieren die Landschaft. Das Wohnumfeld stellt sich als typische, überwiegend intensiv genutzte Flussauenlandschaft dar und ist als positiv zu bewerten.

Zusammenfassend ist das Wohnumfeld im Planungsgebiet als gut zu bewerten.

Die Gesundheit des Menschen wird im weiteren Umfeld durch bestehende Immissionen der Bahntrasse im Osten, aber auch der B 184 (Lärm, Licht, Erschütterung und Schadstoffe) beeinträchtigt. Da diese jedoch nicht in der Hauptwindrichtung liegen, sind diese Beeinträchtigungen lokal begrenzt und als insgesamt gering zu bewerten. Immissionen durch Magdeburg im Westen sind möglich, jedoch in ihrer Intensität stark von den vorherrschenden Luftströmungen abhängig.

Lärmbelastungen (Vorbelastungen) bestehen geringfügig durch Anliegerverkehr auf der direkt an das Plangebiet angrenzenden Dorfstraße.

Die landschaftliche Erholungseignung des Untersuchungsgebietes besitzt überwiegend mittlere Wertigkeit. Die landschaftlichen Vorzüge sind im Verhältnis zu den angrenzenden Wander- und Deichwegen an Ehle und Elbe wenig attraktiv. Das Planungsgebiet ist durch umgebende Bebauung und angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen geprägt und damit wenig zur Erholungsnutzung geeignet.

An bedeutenden Rad- und Wanderwegen ist der Elbradweg im Westen des Plangebietes zu nennen. Er führt nicht durch die Ortschaft Gübs.

Zusammenfassend besitzt das Untersuchungsgebiet für die Erholungseignung eine eher geringe Bewertung.

Die überwiegende Flächennutzung im Untersuchungsgebiet ist durch Bebauung und Landwirtschaft geprägt. Hierbei dominiert überwiegend die Ackerwirtschaft. Der Boden außerhalb der Ortschaften weist ein überwiegend sehr hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial auf¹.

Durch das Untersuchungsgebiet verlaufen keine großen Energiefreileitungen, es befinden sich keine großen PV-Anlagen, oder Windparks in der direkten Nachbarschaft. Nordwestlich grenzt ein in Betrieb befindlicher Kiessandtagebau an. Durch den Nassabbau sind Emissionen gering, sodass keine erhebliche negative Beeinflussung auf die Ortslage besteht.

¹ <https://webs.idu.de/lagb/lagb-default.asp>

3.2 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

3.2.1 Biotop/ Pflanzen

Das Plangebiet befindet sich in der Elbaue, auf welchem sich gemäß der potentiell natürlichen Vegetation (pnV) ein Flatterulmen-Erlen-Eschenwald der eingedeichten Aue bzw. ein Eschen-Stieleichen-Hainbuchenwald der durch Eindeichung nicht mehr überfluteten Aue entwickeln würde.

Auf Grund der fruchtbaren Auenböden wurden die Wälder schon früh gerodet und in Acker-Grün- und Weideländer umgewandelt. Lediglich Bereiche mit geringerem Ertragspotenzial wurden seit je her aufgeforstet und haben sich bis in die heutige Zeit erhalten.

Methodik

Zum Zweck der Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen fand eine Kartierung der Vorhabenfläche in der Vegetationsperiode statt (03.09.2021) und wurde durch eine Kartierung im Mai 2022 ergänzt. Dabei wurden die Biotop-Nutzungstypen des Plangebietes flächendeckend erfasst.

Die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen fand gemäß der Kartieranleitung für Offenlandlebensraumtypen im Land Sachsen-Anhalt (LAU 2010) unter Berücksichtigung der angepassten Biotoptypenrichtlinie (MULE 2020) in Geländearbeit in der Vegetationsperiode statt. In der Textabbildung der Biotop- und Nutzungstypen sind die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes ersichtlich.

Ergebnisse

BDA Ländlich geprägtes Dorfgebiet

Der Umkreis des Plangebietes ist durch ländlich geprägtes Dorfgebiet gekennzeichnet. Darunter fallen Höfe, Einzel- und Mehrfamilienhäuser aber auch die angrenzenden Gärten und Wege.

BKE Kirche / Kloster

Die Sankt Andreas Kirche (Dorfkirche Gübs) besteht aus einem spätromanischem Bruchsteinbau. Das Gebäude wurde in den letzten Jahrzehnten schrittweise saniert. Das Kirchengelände ist mit einer kleinen Mauer umfriedet (vgl. Abbildung 20).

GMA Mesohpiles Grünland

Südlich außerhalb des Plangebietes grenzen Flächen aus mesophilem Grünland an. Auf den Flächen besteht eine Dominanz aus Süßgräsern wie Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*)



und Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Daneben kommen vereinzelt Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Bastard-Luzerne (*Medicago x varia*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*) und Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) vor. Die Flächen werden zum Zeitpunkt der Kartierung als Weide genutzt.

GMY sonstiges mesophiles Grünland

Im westlichen B-Plan Gebiet befindet sich eine teils unversiegelte Grünlandfläche. Das ruderalisierte Grünland ist stark devastiert und weist abschnittsweise deutliche Schäden an der Vegetationsnarbe auf (Fahrspuren, Pflasterung). Ein Teil der Fläche wird durch Fahrzeuge genutzt. Neben zwei Eschen (*Fraxinus excelsior*) und einem Wallnussbaum (*Juglans regia*) befindet sich ein kleiner Unterstand für einen Anhänger. Auf- und angrenzend befinden sich vielfach Steine/Bauschutt auf der Fläche. Das Biotop ist von Gräsern wie Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Schwingel Arten (*Festuca spec.*) dominiert. In den verdichteten Bereichen der Wege und Stellflächen sind Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Malven (*Malva spec.*) anzutreffen. Um diese Bereiche herum treten Ampfer (*Rumex spec.*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Hirtentäschel (*Capsella*), Taubnessel (*Lamium spec.*) Spitz- und Breitwegerich (*Plantago lanceolata, P. major*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) vereinzelt Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) sowie Gewöhnliche Wegwarte (*Cichorium intybus*) wiederkehrend auf. In den Randbereichen zur URA treten Arten wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) auf.



Abbildung 6: sonstiges mesophiles Grünland

HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten

Dieser Biototyp befindet sich im Osten des Geltungsbereiches des B-Plangebietes (vgl. Abbildung 7). Die Fläche wird überwiegend durch Eschen (*Fraxinus excelsior*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Schwarzpappeln (*Populus nigra*) und Weiden (*Salix spec.*) in unterschiedlichen Altersstadien charakterisiert. In der Strauchschicht wachsen

Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), Weißdorn (*Crataegus*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) auf. Daneben sind vereinzelt Arten wie Mirabelle (*Prunus domestica subsp. syriaca*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Liguster (*Ligustrum*) und spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) eingestreut. In der Krautschicht sind Vertreter der Nachbarbiotope vertreten (vgl. URA und HYY) wobei der Bewuchs mit Hundsrose und Brombeere teils so dicht ist, dass keine Krautflur entwickelt ist. Inmitten dieser Baumgruppe befinden sich ebenfalls Schutt- und Müll Ablagerungen sowie Versiegelungen, die teils schon überwachsen sind.



Abbildung 7: Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten

HYY Sonstiges Gebüsch

Ein Teil des Geltungsbereiches wird durch ein Gebüsch geprägt (vgl. Abbildung 8). Es wird durch Jungwuchs von Bäumen wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Felsenkirsche (*Prunus mahaleb*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Schwarzpappeln (*Populus nigra*) und Weiden (*Salix spec.*) charakterisiert. An Sträuchern sind Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), Weißdorn (*Crataegus*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) prägend. Daneben sind vereinzelt Arten wie Mirabelle (*Prunus domestica subsp. syriaca*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Liguster (*Ligustrum*) und spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) vorhanden. Die Krautschicht ist durch viele nitrophile Arten geprägt. Flächig kommt die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) vor. Ansonsten sind Arten der angrenzenden Ruderalflur vorhanden (siehe URA). Auf der Fläche befinden sich Fundamentreste sowie Ablagerungen von Schutt und Gartenabfall (vgl. Abbildung 9).



Abbildung 8: Gebüsch im Plangebiet



Abbildung 9: links Stein-/ Schutthaufen, rechts Mauer-/ Fundamentreste

NUY Sonstige feuchte Hochstaudenflur

Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich eine Hochstaudenflur mit Dominanz der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*). Daneben kommen in kleinen Anteilen Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*) vor. Im südöstlichen Teil dominiert Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) das Biotop. Einzeln sind Sträucher wie Hundsrose (*Rosa canina*), und Holunder (*Sambucus nigra*) eingestreut.



Abbildung 10: sonstige feuchte Hochstaudenflur

URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten

Im zentralen Flächenbereich des Plangebietes wachsen zumeist hochwüchsige ruderale Staudenfluren auf. Dominierende Arten sind u. a. Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Brennnesseln (*Urtica spec.*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kompasslattich (*Lactuca serriola*), Ampfer (*Rumex spec.*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Melde (*Chenopodium sagittata*) sowie Goldrute (*Solidago virgaurea*), Einjährige Berufkraut (*Erigeron annuus*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wilde Möhre (*Daucus carota subsp. carota*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Schwarznessel (*Ballota nigra*) und Königskerze (*Verbascum thapsus*).

In den Randbereichen finden sich zudem Aufwuchs von Rosen (*Rosa spec.*) und Brombeeren (*Rubus sect. Rubus*).

Punktuell wachsen Eschen (*Fraxinus excelsior*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Korbweiden (*Salix viminalis*) sowie Felsenkirsche (*Prunus mahaleb*) als Jungwuchs auf.



Abbildung 11: Blick auf die hochwüchsige Ruderalflur inmitten des Plangebietes

VSB Ein bis zweispurige Straße versiegelt

Außerhalb des Plangebietes befindet sich die Dorfstraße mit einem Belag aus Pflastersteinen nordwestlich und westlich an das Plangebiet angrenzend (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 12: Blick auf die an das westlich Plangebiet angrenzende versiegelte Dorfstraße

Biotope hoher Wertigkeit Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten (HEC) und das sonstige mesophile Grünland (GMY).

Zu den Biotopen mittlerer Bewertungen zählen die stark überprägten Ruderalfluren (URA), das Gebüsch (HYY), die Einzelbäume (HEX) sowie die das sonstige mesophile Grünland (GSX). Trotz der naturschutzfachlich mittleren Wertigkeit dienen diese Biotope verschiedenen Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum.

Naturschutzfachlich geringwertige Biotope bzw. Biotope ohne naturschutzfachliche Wertigkeit stellen die bebauten und versiegelten Flächen (u. a. VSB, VPZ, BDA, BKE) dar. Befestigte Wege sowie bebauten und versiegelte Bereiche sind Flächen zumeist ohne jegliche Vegetation und somit bedeutungsarm für eine Lebensraumbildung (vgl. Tabelle 1).

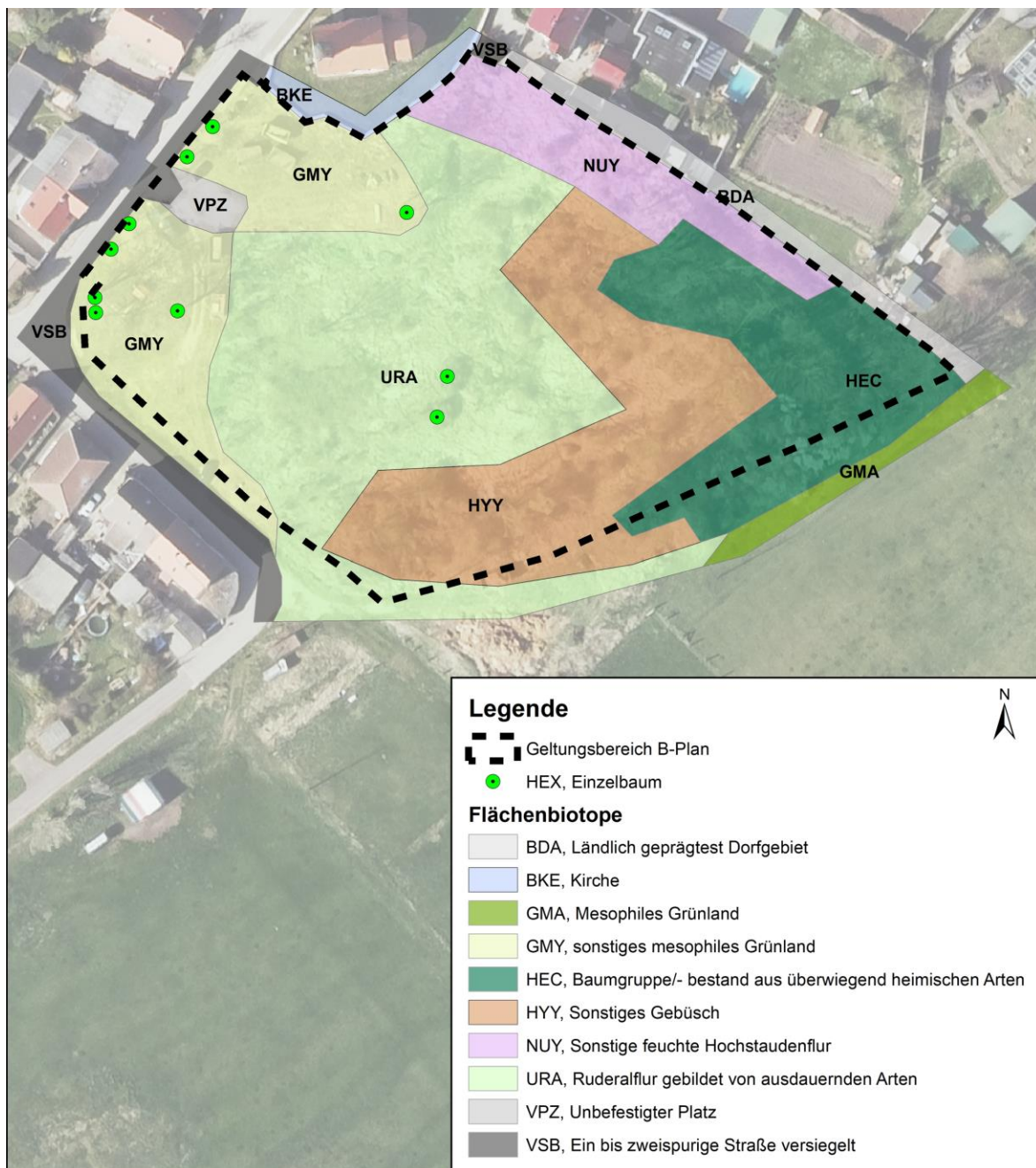


Abbildung 13: Biotop- und Nutzungstypen im und um das B-Plangebiet

Bewertung

In der folgenden Tabelle werden alle beschriebenen Biotoptypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet. Als Bewertungskriterium wird das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.13.2009 herangezogen. Weiterhin wird die Einstufung als geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 22 NatSchG LSA herangezogen. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen (hoch – mittel – gering).

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet

Biotoptyp	Code	Biotopwert ¹	Bewertung im Plangebiet
Gehölze			
Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten	HEC	20	hoch
Einzelbaum	HEX	12	mittel
Sonstiges Gebüsch	HYY	15*	mittel-hoch
Grünland			
Mesophiles Grünland	GMA	18	hoch
Sonstiges mesophiles Grünland	GMY	10**	gering-mittel
Sonstige feuchte Hochstaudenflur	NUY	14	mittel
dörfliche Bebauung, Industrie-/Gewerbebebauung, sonstige Bebauung			
Ländlich geprägtes Dorfgebiet	BDA	0	gering
Kirche/ Kloster	BKE	0	gering
befestigte Flächen/Verkehrsflächen			
Ein- bis zweispurige Straße, versiegelt	VSB	0	gering
Ruderalfluren			
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	URA	14	mittel

¹ abgeleitet aus Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.13.2009

(Biotopwert 0-5: gering; Biotopwert 6-15: mittel; Biotopwert 16-30: hoch)

(§) gesetzlich geschützt nach § 22 NatSchG LSA i. V. m. §30 BNatSchG

* (Biotopwert HYB = 15 WP, HYY nicht enthalten, ist dieser Einstufung jedoch ähnlich)

** (Biotopwert vergleichbar mit GSX = 6 WP bzw. in großen Teilen Scherrasen = 7 WP, daher Festlegung auf 10 WP)

Im Plangebiet konnten durch eigene Kartierungen und Literaturrecherche keine Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten festgestellt werden.

3.2.2 Fauna

Bezüglich der Fauna stellt sich das Plangebiet als Siedlungsrandlage dar, dass den Störwirkungen durch die bestehenden Nutzungen innerhalb der Ortslage ausgesetzt ist.



Für das Plangebiet wird aufgrund der bereits bestehenden starken anthropogenen Überprägung der geplanten B-Planfläche eine Potenzialanalyse durchgeführt. Diese wird durch Gebietsbegehungen und Kartierungen für die einzelnen Artengruppen gestützt.

Konkret werden die Vorkommen relevanter Arten wie Vögel, Reptilien und sonstigen Tiergruppen im Feld sowie geeignete Habitate dieser Artengruppen im Geltungsbereich abgeprüft. Die Artengruppe der Fledermäuse kann auf Grund fehlender Quartierpotenziale auf der Fläche ausgeschlossen werden. Auch für Amphibien bietet die Fläche keine geeigneten Habitate.

3.2.2.1 Avifauna

Methodik

Bekanntere Untersuchungen zu Vorkommen der Vogelwelt liegen vom Plangebiet nicht vor. Um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna einschätzen zu können, wurden Ortsbegehungen durchgeführt, die eine Potenzialabschätzung der Brutvogelvorkommen ermöglicht. Das *Untersuchungsgebiet* umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und beträgt ca. 9.320 m².

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde von der Naturschutzbehörde des Landkreis Jerichower Land das Vorkommen von Grauammer, Neuntöter und Braunkehlchen nicht ausgeschlossen. Die genannten Arten werden der nachfolgenden Betrachtung hinzugefügt.

Ergebnisse:

Auf Grund der Lage und Ausstattung der Fläche ist mit dem Auftreten von typischen Siedlungsarten zu rechnen. Die folgende Tabelle listet die potenziell möglichen Arten inkl. ihres Schutzstatus auf.

Tabelle 2: potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebietes mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Brutpaarbeständen

Lfd. Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSCHRL, Anhang I	gesetzlicher Schutz*	Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBR ODT & SCHULZE 2017)**	Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)**
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	-	-
2	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	§	-	-
3	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	§	V	-
4	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	§	-	-
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	-	-
6	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	-	-
7	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	§	V	-
8	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	-	-
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§	-	-

Lfd. Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSCHRL, Anhang I	gesetzlicher Schutz*	Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)**	Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)**
10	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	§	-	-
11	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	V	3
12	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	-
13	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	-	-
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	-	-
15	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	§	3	2
16	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	§	V	V
17	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	-	-
18	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	§	-	-
19	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	§	3	3
20	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	-	-
21	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	§	-	-
22	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	§§	V	V

* Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BARTSchV):

§: Besonders geschützte Art

§§: Streng geschützte Art

** Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt bzw. Deutschland:

2: Stark gefährdet 3: Gefährdet; V: Vorwarnliste;

Während der Ortsbegehungen überflogen Rotmilan, Mäusebussard, Elster, Rabenkrähe und Haussperlinge das Gebiet. Rotmilan und Mäusebussard sind für das unmittelbare Plangebiet aufgrund ihrer Lebensraumsprüche nicht als potenzielle Brutvogelarten anzusehen. Für Elster, Rabenkrähe und Haussperling wären potenzielle Neststandorte im Plangebiet vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich keine zur Anlage von Großhorsten geeigneten Bäume (Störung an Dorfstraße) und sonstige Strukturen, sodass Brutplätze von Störchen und Greifvögeln ausgeschlossen werden können. Im südöstlich gelegenen Baumbestand befindet sich Gehölze mit einzelnen kleinen Höhlungen. Ein Besatz dieser Höhlung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Aus der Gruppe der höhlenzimmernden Spechtarten ist der Buntspecht ein potenzieller Brutvogel im Plangebiet.

Bewertung

Alle potenziellen Brutvogelarten des Plangebietes sind in Sachsen-Anhalt weit verbreitet und sind als häufig (mit Landesbeständen von jeweils mehr als 5.000 BP) bzw. mittelhäufig (mit Landesbeständen von 501 bis 5.000 BP) eingestuft (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). Landesweit seltenere Arten wurden im Planungsgebiet nicht als Brutvögel festgestellt. Die potenziell vorkommenden Arten treten auch in der Umgebung des Plangebietes verbreitet auf, da hier die entsprechenden Biotope häufig zu finden sind. Regional oder überregional bedeutsame Bestandszahlen oder Brutdichten der einzelnen Arten werden nicht erwartet.



Ein Gefährdungsstatus nach der aktuellen Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) besitzt aus diesem Artenspektrum der Bluthänfling sowie das Braunkehlchen. Beide werden in Sachsen-Anhalt als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015) gilt neben den Bluthänfling sowie der Star als „gefährdet“ (Kategorie 3). Das Braunkehlchen ist entsprechend dieser Liste als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) geführt. Weitere Arten, denen eine Gefährdungskategorie dieser Roten Listen zugeordnet wurde, sind im Plangebiet nicht als Brutvögel zu erwarten.

Aufgrund der Struktur der Fläche muss angenommen werden, dass auch Grauammer, Neuntöter und Braunkehlchen diese als Lebensraum und Bruthabitat nutzen. Die Grauammer ist nach Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) streng geschützt, der Neuntöter ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSCHRL) aufgeführt. Durch die starke Ortsnähe der Fläche wird aus gutachterlicher Sicht eine Ansiedlung der Grauammer und des Braunkehlchens als verhältnismäßig unwahrscheinlich erachtet. Die Nutzung durch den Neuntöter ist auch durch die Ortsnähe grundsätzlich gegeben. Da auf der Fläche keine komplette Brutvogelkartierung erfolgte, werden die drei genannten Arten deshalb im Zuge einer Worst-case-Betrachtung in die Analyse mit einbezogen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Plangebiet einer Reihe von an den Siedlungsbereich angepassten Vogelarten Brutmöglichkeiten bietet. Alle im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind in Sachsen-Anhalt weit verbreitet und häufig bzw. mittelhäufig. Das Gebiet bietet Lebensräume für bis zu zwei Vogelarten, die in den Roten Listen einem Gefährdungsstatus unterliegen sowie jeweils einer Art des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSCHRL) und der Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV).

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine gering-durchschnittliche Bedeutung für Brutvögel.

3.2.2.2 Fledermäuse

Es liegen keine konkreten Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet vor. Um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse einschätzen zu können, wurden während den Gebietsbegehungen potenzielle Quartierstandorte erfasst, um eine Potenzialeinschätzung zu ermöglichen.

Das Plangebiet wurde dabei systematisch abgelaufen. Die Gehölze wurden, soweit möglich allseitig begutachtet. Gebäude befinden sich nicht mehr im Geltungsbereich. Ebenfalls sind keine unterirdischen Eingänge vorhanden, auch wenn vielfach noch Fundamentreste erkennbar sind (vgl. Abbildung 9).

Es liegen dem Gutachter keine Informationen zu bekannten Quartieren/Wochenstuben im Plangebiet vor.

Im südöstlichen Gehölzbereich des Gebietes befinden sich wenige Bäume mit kleinen Höhlungen oder Astbrüchen. Während der Begehungen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung

durch Fledermäuse (Kratzspuren, Kot am Höhleneingang) festgestellt werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse kann dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine geringe Eignung für Fledermäuse.

3.2.2.3 Feldhamster

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht im generellen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (ÖKOTOP, 2007). Für das Plangebiet inmitten der Siedlung ist per se ein Vorkommen ausgeschlossen, da die Fläche keine charakteristischen Habitateignungen besitzt.

3.2.2.4 Amphibien

Zur Einschätzung der vorkommenden Amphibien wurden zunächst Recherchen zu den Verbreitungsräumen und den Habitatanforderungen (Verbreitungskarten nach GROSSE et al. (2015) etc.) durchgeführt. Das Vorhandensein geeigneter Lebensräume wurde überprüft und mittels Potenzialanalyse ausgewertet.

Der anthropogen überprägte Geltungsbereich, welcher durch die ehemalige Siedlungsbebauung mit angrenzenden Höfen und Scheunen deutlich beeinträchtigt ist, stellt keine geeigneten Amphibienlebensräume dar.

Aufgrund der eingebundenen Dorflage des Geltungsbereiches (von drei Seiten von Siedlungsbereichen umgeben) ist eine Migration über die B-Planfläche auszuschließen. Potenzielle Wanderungen führen von den Mühlenkolkteichen im Südwesten entlang des Mühlenkolkgrabens bis zur Alten Ehle Gübs mehr als 100 m an der Ortschaft vorbei.

3.2.2.5 Reptilien

Methodik

Zur Einschätzung der vorkommenden Reptilien wurden zunächst Recherchen zu den Verbreitungsräumen und den Habitatanforderungen (Verbreitungskarten nach GROSSE et al. (2015) etc.) durchgeführt. Das Vorhandensein geeigneter Lebensräume wurde überprüft. Es fanden 2021 zwei Kartierungen zu geeigneten Zeiträumen (Tabelle 3) im Plangebiet statt. Dabei wurde das Plangebiet von zwei Kartierern abgeschritten auf Zauneidechsenindividuen und arttypische Bewegungen am Boden geachtet und Funde und Verdachte dokumentiert.



Tabelle 3: Termine und Zeiten der Zauneidechsenerfassung 2021 mit Angaben zum Wetter

Datum	Uhrzeit	Wetter
03.09.2021	10:00 – 14:00	klar; 17°C – 24°C; mäßiger SW Wind
06.09.2021	10:00 – 16:00	klar; 16°C – 23°C; leichter SW Wind

Ergebnisse

Während der Reptilienerfassung (insb. Zauneidechsen), konnte am 03.09.2021 ein Individuenverdacht erfasst werden. Eine konkrete Bestimmung erfolgte nicht. Am 06.09.2021 wurde im gleichen Bereich dann ein Individuum der Zauneidechse festgestellt.

Bewertung

Die Fläche bietet sehr differenzierte Habitatbedingungen für Zauneidechsen. Ein Vorkommen konnte nur im nordwestlichen Bereich außerhalb der Gehölze nachgewiesen werden. Viele Flächenbereiche entfallen auf Grund fehlender Eignung als Habitat für Zauneidechsen. Durch die ehemalige Bebauung fehlt es an lockerem Boden. Die als wilde Parkfläche genutzten Bereiche sind so verdichtet, dass keinerlei grabbarer Untergrund vorhanden ist. Daneben bieten unversiegelte, unterschiedlich dichte/stellenweise fehlende Vegetation, Kleinstrukturen wie Steine und Totholzhaufen eine gute Habitateignung. Auf Grund der Ortsrandlage ist weiterhin möglich, dass Zauneidechsen über die Randbereiche in die Fläche einwandern.

Als erschwerend ist der immense Prädationsdruck durch Katzen und Greifvögel zu nennen.

3.2.2.6 Sonstige Tiergruppen

Durch das Vorhaben sind im Plangebiet keine Auswirkungen auf weitere Tiergruppen absehbar. Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.

Da es sich um eine sehr kleine Vorhabenfläche innerhalb des besiedelten Raumes handelt, ist von einer siedlungstypischen Artenvielfalt auszugehen. Es werden aus diesem Grund keine weiteren faunistischen Erfassungen durchgeführt.

3.3 Boden

Beschreibung

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Planungsgebiet innerhalb der Landschaftseinheit des Dessauer Elbtals. Die Entwicklung dieses breiten und zentralen Abschnittes des Elbetals ist geprägt durch die Entwicklung der Schmelzwasserabflüsse vor der warthestadialen Gletscher- randlage der saalezeitlichen Inlandvereisung im Bereich Fläming-Altmark zu einem mächtigen Lausitzer-Magdeburger Urstromtals, das sich im Aller-Ohre-Urstromtal fortsetzt. In die breitflächig abgelagerten Talsande dieses Urstromtals tiefte sich die Elbe seit der Saalekaltzeit ein und

gestaltete diesen Talabschnitt zum heutigen breiten Elbetal mit weiten holozänen Flussauen und ausgedehnten randlich erhaltenen, flachen, tiefliegenden weichselkaltzeitlichen Niederterrassenflächen aus (LPR 2001).

Der Boden im Untersuchungsgebiet besteht aus Vegas bis Auenpelosolen aus Auenlehm über Ton und Auenton.

Die Regulierungsfunktion des Bodens basiert auf seiner natürlichen Komplexität, Vielfalt und seiner Biokomposition. So besitzen die Böden im UG einen relativen Schutz gegenüber eindringenden Schadstoffen, da die Böden in der Lage sind, eine höhere Schadstoffmenge zu binden, da ihre Durchlässigkeit eher gering, das Bindungsvermögen jedoch hoch ist. Ebenso sind Puffervermögen, Austauschkapazität und Ertragspotenzial als sehr hoch zu kennzeichnen.

Im Plangebiet selbst ist der Boden deutlich anthropogen geprägt mit z.T. versiegelten Flächen und Fundamentresten. Die an das Plangebiet angrenzenden befestigten Straßen und der hohe Bebauungsgrad stellen flächige Bodenversiegelungen dar.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach jetzigem Kenntnisstand keine Altlastverdachtsflächen oder Baudenkmäler bekannt.

Bewertung

Die versiegelten Bereiche des Plangebietes, sowie die Belastung in Form von lokalem Schadstoffeintrag bedingt durch die besiedelte Umgebung und die nahe gelegenen Intensivackerflächen ist als Vorbelastung in Bezug auf die Bodenfunktionen zu werten. Insgesamt besitzen die Böden des UG gegenüber den natürlich gewachsenen Böden eine untergeordnete Bedeutung und erreichen damit mittlere Wertigkeit.

Die Böden des Plangebietes sind vielfach in der gesamten Landschaftseinheit anzutreffen und werden daher nicht als selten eingestuft. Des Weiteren bieten die Böden Lebensraumbedingungen, wie sie ebenfalls im gesamten Bereich des Landschaftsraumes zu finden sind, sodass naturschutzfachlich nicht mit dem Auftreten seltener Lebensgemeinschaften zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit sind die Böden mit einem hohen bis sehr hohen Ertragspotenzial von hoher Bedeutung. Auf Grund der Lage inmitten der Ortschaft ist jedoch von einer starken negativen Bodenveränderung auszugehen.

Die Erosionsgefährdung des Oberbodens wird laut Flächennutzungsplan (FUNKE 2016) als hoch eingeschätzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Böden des Plangebietes gemäß Bodenfunktionsbewertungsmodell LSA (LPR 2010) eine mittlere Bodenfunktionsbewertung besitzen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Ortschaft und damit im Bereich anthropogener Bodenveränderungen, sodass durch die geplante Bebauung keine für die Landwirtschaft nutzbaren, oder wertvollen Flächen verloren gehen.



3.4 Wasser

Beschreibung

Oberflächenwasser

Südlich und östlich fließen mit dem Mühlenkolkgraben und der Alten Ehle Gübs zwei Gräben in die Umflutehle. Nordöstlich, östlich und südwestlich von Gübs gibt es kleinere Kolke. Westlich von Gübs fließt die Umflutehle durch den Zipkeleber See. Im Nordwesten befindet sich mit dem Kiessandtagebau das größte dauerhafte Oberflächenstandgewässer in der näheren Umgebung.

Gübs befindet sich mit seiner Lage in der Aue auch im Bereich möglicher Hochwässer. Das LHW gibt Daten zu Hochwässern mit geringer, mittlerer und häufiger Eintrittswahrscheinlichkeit. Den Worst-Case-Fall stellt ein Hochwasser mit einer geringen Wahrscheinlichkeit dar. Dieser ist in der folgenden Abbildung für Gübs und Umgebung visualisiert:

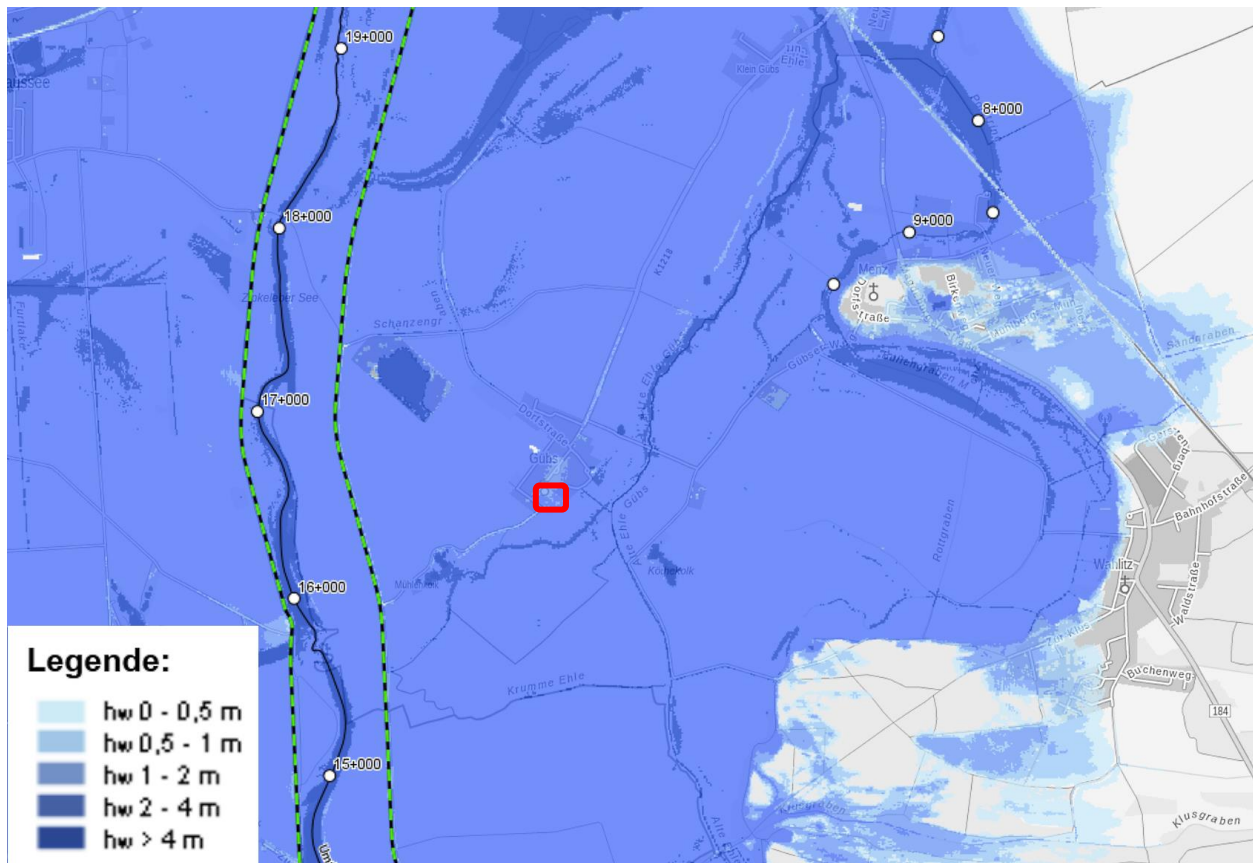


Abbildung 14: Wassertiefe (Hochwasser geringer Wahrscheinlichkeit), rot: Plangebiet, LHW (2021)

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsgebiet wird mit 0 - 1 m unter Flur angegeben² (vgl. Abbildung 15). Das Grundwasser fließt vom Fläming kommend in Richtung Elbe- und Ehleniederung nach Westen ab. Überdeckt ist der Grundwasserleiter von einer je nach Höhenlage unterschiedlich mächtigen Geschiebemergelschicht. Die Grundwasserneubildung beträgt trotz des trockenen Klimas 3 – 5 l/sek x km². Die Geschützteit des Grundwassers wird von FUNKE (2016) als mittel bis ungünstig bewertet.

Das Vorhandensein von Wasserschutzgebieten wird nach ROK-DATEN sowie nach der LANDESENERGIEAGENTUR SACHSEN-ANHALT GMBH geprüft.

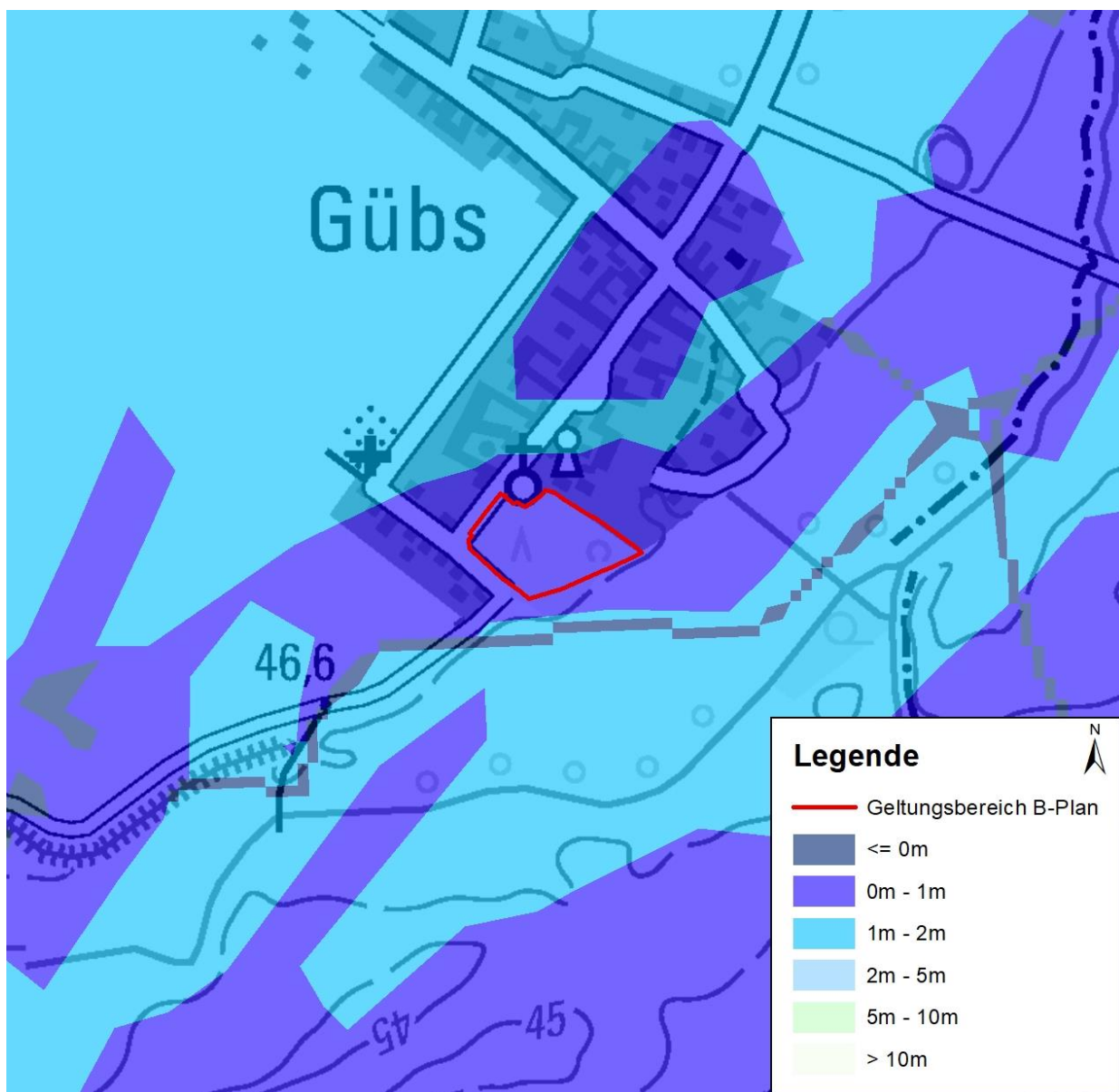


Abbildung 15: Mittlerer Grundwasserflurabstand (roter Rahmen: Plangebiet)

² <https://gld-sa.dhi-wasy.de/GLD-Portal/>

Bewertung

Oberflächenwasser

Die Gräben in der Umgebung sind stark ausgebaut und besitzen meist eine naturferne Uferandgestaltung. In der umgebenden, ansonsten strukturarmen und intensiv ackerbaulich genutzte Landschaft, stellen sie jedoch eine Bereicherung dar. Entsprechend wird den Gräben naturschutzfachlich eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

Grundwasser

Aufgrund der Vorbelastungen durch Versiegelungen und den vorliegenden Bodenformen (Ve-gas) kommt dem Schutzgut Wasser bezogen auf die Grundwasserneubildungsrate eine mittlere Wertigkeit zu.

Aufgrund der vorkommenden Bodenart und der geringen Grundwassertiefe ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber eindringenden Stoffen als mittel – hoch zu bewerten.

In Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Insgesamt kommt dem Schutzgut Wasser auf der VHF eine mittlere Wertigkeit zu.

Auf Grund der geringen Geschütztheit des Grundwassers sind bei sämtlichen Handlungen und Maßnahmen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG in besonderem Maße zu beachten.

Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen sind gemäß § 8 – 10 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land zu beantragen.

3.5 Klima/ Luft

Beschreibung

Das Jerichower Land gehört dem subkontinental getönten Klima des Binnentieflandes im Übergang zwischen dem Lee der Mittelgebirge mit warmen Sommern an und dem atlantisch beeinflussten Nordwesten mit kühleren und feuchteren Sommern.

Die Jahresmittel der Lufttemperatur liegen bei 10,2 °C, die Januarmitteltemperaturen bei 1,3 °C und die Julimitteltemperaturen bei 19,7 °C (vgl. Abbildung 16).

Die Windverhältnisse entsprechen denen der mittleren Breitengrade, sodass Westwinde dominieren. Über den, die Ortschaft umgebenden, großen Ackerflächen entstehen zum Teil hohe Windgeschwindigkeiten, die zu Winderosion führen können.

Die Offenlandschaften um Gübs herum stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über diesen Flächen schnell abkühlen, sodass Kaltluft entsteht.



Da das Relief insgesamt sehr homogen eben ist, ist auch nur von einem geringen-mittleren Abfluss auszugehen.

Wald- und Gehölzflächen als Gebiete mit ausgeglichenem Mikroklima sind erst im Bereich des Wahlitzer Waldes südöstlich von Gübs vorhanden und damit außerhalb der Hauptwindrichtung gelegen.

Im Ortsbereich von Gübs bestehen gute Austauschverhältnisse mit der Umgebung bei nur geringer Temperaturerhöhung, sodass sie genügend durchlüftet werden und nur geringe Unterschiede der Klimatelemente und -faktoren im Vergleich zum Umland zu verzeichnen sind.

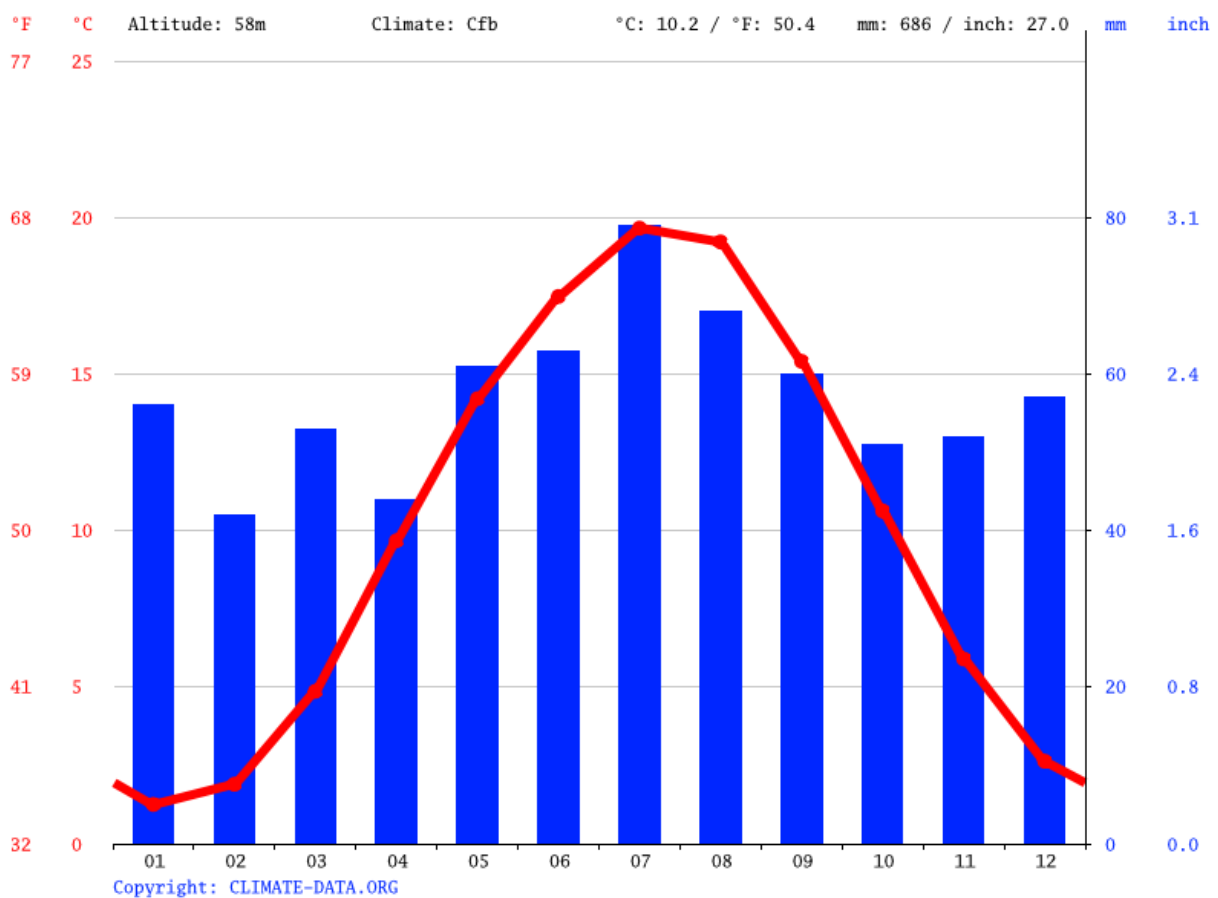


Abbildung 16: Klimadiagramm für Magdeburg (Quelle: <http://de.climate-data.org>)

Bewertung

Die Bedeutung des Raumes für die Frischluftversorgung von Siedlungen ist durch die Nähe zu Magdeburg in Hauptwindrichtung weitgehend als gering einzuschätzen. Die Offenheit der, die Ortschaft umgebenden, Landschaft wird nur durch wenige vorhandene Gehölzflächen und lineare Gehölzbestände verringert, sodass hohe Windgeschwindigkeiten in bodennahen Schichten entstehen können. Die Feldgehölze und Wälder im Umfeld gehören damit zu sehr wertvollen Bereichen zur Reduzierung der Windgeschwindigkeit. Das Mikroklima besitzt für das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Bedeutung.

Insgesamt betrachtet besitzt das Schutzgut **Klima/Luft eine mittlere Bewertung.**



3.6 Landschaft

Die Betrachtung des Landschaftsbildes erfolgt in Anlehnung an die Darstellung des Flächennutzungsplans (FUNKE 2016), sowie nach allgemeinen Gesichtspunkten zur Landschaftsbewertung. Der Betrachtungsbereich erstreckt sich auf einem Radius von 500 m. Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgt terrestrisch, die Beschreibung textlich verbal.

Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit des Elbetales, zwischen Magdeburg und Gommern. Der Umkreis ist vor allem durch eine Mischung aus intensiv- und extensiv genutzten Offenländern, die Elbe mit ihren Auenbereichen sowie mittelgroßen Forst- und Waldflächen auf Bodenstandorten mit überwiegend geringen Ackerzahlen geprägt.

Magdeburg im Westen ist durch die geringen Reliefunterschiede weithin an seinen größeren Bauwerken zu erkennen (z. B. Dom, Neustädter Wohnblocks, vgl. Abbildung 17).



Abbildung 17: Blick vom Ortsrand Gübs in Richtung Magdeburg

Außerhalb des westlichen Bereiches beherrschen vorwiegend dörfliche Strukturen das Landschaftsbild. In Richtung Osten steigt das Gelände an und wird reliefierter (Fläming).

Gübs ist auf Grund der Nähe zu Magdeburg noch zu dessen urbanen Einzugsbereich zu zählen.

Betrachtungsbereich bis 500 m um das Gebiet des geplanten B-Plans

Zur Bewertung des Nahbereichs erfolgte eine Kartierung des Landschaftsbildes im 500 m Radius. In diesem Umkreis wird die Landschaft nahezu komplett durch den Siedlungsbereich von

Gübs charakterisiert (vgl. Abbildung 18). Gübs stellt sich als Straßendorf mit Ansätzen eines Angerdorfes dar, das im Laufe der Zeit sukzessive erweitert wurde. Dabei sind durchweg Siedlungsstrukturen erweitert worden. Größere landwirtschaftliche Höfe, oder Industrien sind in Gübs, mit Ausnahme des nördlichen Kiessandtagesbaus, nicht vorhanden.

Der Kirchturm ist auf Grund der geringen Höhe nur aus bestimmten Blickrichtungen über der Ortskulisse sichtbar. Die Kirche wurde erstmals 1275 urkundlich erwähnt. Das heutige Gebäude ist ein spätromanischer Bruchsteinbau. Nach Kriegsbeschädigungen wurde die Kirche in den 1950er Jahren wieder aufgebaut. Im Jahre 1993/1994 sowie nach der Flut 2002 wurden weitere Renovierungsarbeiten durchgeführt, sodass der aktuelle Erhaltungszustand als gut bezeichnet werden kann. Die Kirche stellt im Umkreis ein wichtiges kulturhistorisches Zeugnis mit prägender Eigenart und Schönheit dar (vgl. Abbildung 20).

Aus dem Plangebiet heraus ist es lediglich in südliche Richtung möglich einen freien Blick in die Auenlandschaft zu werfen. Die umgebenden Gebäude und Gehölze in südöstlicher Richtung dominieren den Nahbereich (vgl. Abbildung 18). Auf Grund des Fehlens größerer Wohngebäude (> 3 Stockwerke) wirkt die Umgebung auf den Betrachter insgesamt dörflich. Vor allem in der Dorfstraße zur Kirche hin, wirken die sanierten Gebäude sehr positiv im Ortsbild. Die alten Dorfbereiche sind zudem vielfach von verwinkelten Drei- und Vierseitenhöfen geprägt. Die oft mächtigen Vorderhäuser zeugen noch heute von einer ehemaligen gut situierten bäuerlichen Bewirtschaftung und prägen das Ortsbild maßgeblich.



Abbildung 18: Blick auf den Nahbereich (< 500 m) aus dem Plangebiet heraus in nordwestliche Richtung



Abbildung 19: Blick aus dem Plangebiet in südliche Richtung auf die Aue

Fernbereich (< 500 m)

Außerhalb des 500 m Radius grenzen im Westen der Zipkelebener See, gefolgt vom Siedlungsbereich von Cracau an. In diesen Offenländern dominieren Gras- und Grünlandnutzungen. Erst nahe der Ortschaften überwiegt die intensive Ackernutzung. In nördlicher und südlicher Richtung sieht es ähnlich aus. Ein Mix aus Grünland- und Ackernutzung wechselt sich ab. Wobei hier die intensive Ackernutzung klar dominiert. In Richtung Südosten befindet sich der Wahlitzer Wald in einer Entfernung von ca. 1,5 km. Vor allem in der eher waldarmen Auen- und Ackerlandschaft bietet er eine höhere landschaftliche Ästhetik.

3.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter

Archäologische Kulturdenkmale und Bodendenkmale werden im Zuge der Behördenbeteiligung vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mitgeteilt und im UB dargestellt und bewertet.

Das Gelände der Dorfkirche befindet sich im nördlichen Bereich außerhalb des Geltungsbereiches (vgl. Abbildung 20). Bei der Kirche handelt es sich um einen spätromanischen Bruchsteinbau (erste urkundliche Erwähnung im Jahr 1275). Die Kirche wurde nach dem Krieg und der Elbeflut 2002 in mehreren Etappen schrittweise wieder aufgebaut/ saniert.

Das Plangebiet befindet sich im Umgebungsschutz/ Wirkraum von Denkmalen (i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA). Dazu gehört die Dorfkirche und die Toranlage der Dorfstraße 32.



Abbildung 20: Dorfkirche Gübs



Abbildung 21: historische Kartendarstellung (Biederitz, 1902), rot = Plangebiet

Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Wirkungsbezugsraum der o. g. Denkmale. Das Plangebiet war ursprünglich dicht bebaut und gehört zum ältesten bebauten Teil des Ortes (vgl. Abbildung 21 und Abbildung 22).

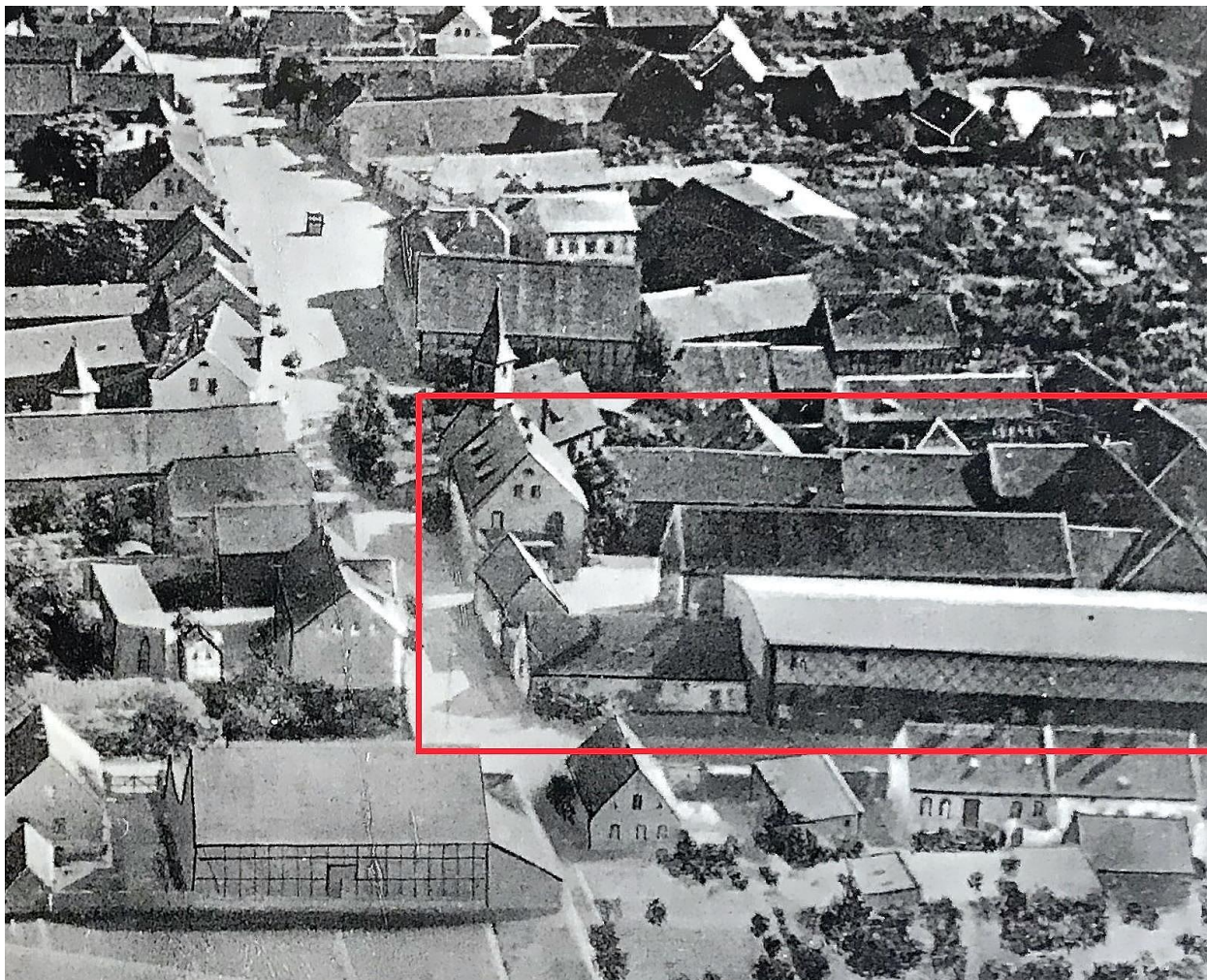


Abbildung 22: historische Luftbildaufnahme von Gübs, rot = dichte Bebauung im Plangebiet

Eine dichte Bebauung im Bereich der Vorhabenfläche zählt kulturhistorisch zur Vorprägung des Gebietes und ist charakterisierend für den Ort. Die eher kleine Dorfkirche mit der ebenfalls eher kleinen Grundstücksfläche lässt Rückschlüsse auf die wohl begrenzten finanziellen Mittel der damaligen Zeit zu. Einzig der Kirchturm vermag es, die historische Siedlungsstruktur leicht zu überragen. Die Toranlage der Dorfstraße 32 steht dem Kirchengelände direkt gegenüber.

Die Sicht- und Wirkungsbeziehungen der beiden Denkmale stehen in enger Beziehung zueinander. Das Torhaus ist durch die eingesenkte Straßenlage nur aus der unmittelbaren Nähe in seiner Wirkung zu erfassen. Die Kirche kann durch die geringe Größe ebenfalls erst auf den Betrachter wirken, wenn es freie Blickachsen zulassen. Das ist erst aus geringen Distanzen (ca. 50 m aus nördlicher und südlicher Richtung) der Fall.

Eine Bebauung des Plangebietes kann auf Grund der beschriebenen Situation keine Sicht- und Wirkungsbeziehungen beeinträchtigen. Kirche und Torhaus sind als wirkende Einheiten der Gesamtsiedlungsstruktur zu werten.

3.8 Wechselwirkungen

Es bestehen verschiedene Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Die Bodenverhältnisse des Gebietes sind mitbestimmend für die Gefährdung anderer Schutzgüter durch mögliche Beeinträchtigungen. Besitzt der Boden z. B. günstige Puffer-, Filter- und Transformationseigenschaften und überwiegend bindige Bodensubstrate, so besteht eine deutlich geringere Gefährdung des Grundwassers.

Eine weitere Wechselwirkung besteht zwischen dem Landschaftsbild und der naturbezogenen Erholungsnutzung. Ästhetisch wertvolle Gebiete sind wesentlich besser für die naturbezogene Erholung geeignet als weniger wertvolle. In einer ausgeräumten Ackerlandschaft besitzt die naturbezogene Erholung kaum Bedeutung.

3.9 Fachrechtliche Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen und sonstigen Schutzgebiete.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg ca. 900 m westlich, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Umflutehle-Külzauer Forst ca. 800 m westlich, das LSG Mittlere Elbe ca. 1.000 m südöstlich.

Für die Gemeinde Biederitz gibt es keine Baumschutzsatzung. Auf der Vorhabenfläche befindet sich mehrere ältere Gehölze mit > 50 cm Stammdurchmesser.

3.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante)



mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Bei der Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens sind zwei Szenarien für die Fläche denkbar.

Szenario 1:

Es findet weiterhin eine teilweise Nutzung inkl. Gehölzrückschnitt auf der Fläche statt. In diesem Fall werden die Freiflächen im nördlichen Bereich, sowie die Einzelbäume auf der Fläche bestehen bleiben. Die Fläche wird altern (v.a. die Gehölzbestände), jedoch ihre Hauptcharakteristik wie gehabt behalten.

Szenario 2:

Bei endender Pflege und Bewirtschaftung wird die gesamte Fläche binnen weniger Jahrzehnte vollständig mit Sträuchern und Bäumen bewachsen sein. Der Bewuchs wird binnen 10 Jahre eine lichte Gehölzfläche entstehen lassen, die sich nach 20 Jahren, maßgeblich durch den Aufwuchs von Robinie und Esche, als dichte, selbstverjüngende Waldfläche beschreiben lassen wird. Versiegelte Flächen und Mauerreste würden schrittweise durch Bodenbildung überdeckt werden.

4. Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen

4.1 Menschen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf den Menschen können in Form von Baulärm und Bewegungen durch Baumaschinen im Zuge der Beräumung und Bebauung der Fläche hervorgerufen werden. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung zu rechnen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauarbeiten und der Vorbelastungen durch die angrenzende Straße und die Lage inmitten der Ortschaft sind die Beeinträchtigungen jedoch als gering zu werten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Bebauung ändert sich die Wohnumfeldqualität der Bewohner von Gübs, da das Gelände nach Abschluss der Bebauung nur noch teilweise als verwilderte Grünfläche im Ortsrand vorhanden ist und auch die Einzelgehölze im nördlichen Bereich durch Wohnbebauungen und Verkehrsflächen ersetzt werden. Es kommt zu starken Sichtveränderungen im Umfeld des Plangebietes. Der bestehende Gehölzbestand im Süden bleibt bestehen und schirmt damit die optischen Wirkungen dieses Siedlungsbereiches geringfügig Richtung Süden ab. Ebenso erhöhen diese Gehölze den positiven visuellen Eindruck beim Blick über das Plangebiet.

Nach Fertigstellung des Vorhabens werden die Gärten der Häuser begrünt und gestaltet, sodass sie zu einem attraktiven Wohnumfeld beitragen und die technogene Wirkung reduziert wird. Insgesamt sind somit keine erheblichen anlagebedingten Veränderungen zu erwarten.

Auf die an das Plangebiet grenzenden Nutzungen (Wohnbebauung, Verkehrswege, Grünlandflächen) hat das Projekt anlagebedingt keinen Einfluss.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die bereits bestehenden Lärmemissionen im näheren Umfeld des Plangebietes (v. a. durch Verkehr) werden durch das Vorhaben nicht weiter verstärkt, sodass keine betriebsbedingten Veränderungen zu erwarten sind.



4.2 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

4.2.1 Biotope/ Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt werden Rodungen stattfinden, die sechs größere Einzelbäume betreffen:

1. Esche (3 stämmig) mit insg. ca. 105 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)
2. Eiche mit 90 cm BHD
3. Esche (3 stämmig) mit insg. ca. 63 cm BHD
4. Esche mit 25 cm BHD
5. Esche mit 40 cm BHD
6. Walnuss mit 60 cm BHD

Die zu rodenden Bäume sind gem. Eingriffsbewertungsmodell LSA auszugleichen. Bei einem Biotopwert von 12 Punkten (HEX) ergeben sich bei 6 Bäumen 72 Punkte. Einzelgehölze haben einen Planwert von 5 Punkten, sodass zum Ausgleich das Erreichen von 75 Punkten nötig ist. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Ersatzpflanzung von 15 Bäumen.

Es werden Offenbodenbereiche beseitigt (VPZ, GMY, URA, NUYY) und zu Teilen versiegelt. Diese baubedingten Auswirkungen sind als erheblich zu werten, auch wenn der größte Teil der Gehölzfläche im B-Plangebiet bestehen bleibt.

Da keine weiteren Flächen als die der Vorhabenfläche zur Baustelleneinrichtung, Materialablagung etc. genutzt werden, sind die Auswirkungen auf das Plangebiet beschränkt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt gehen durch die Bebauung Bereiche von Grün- und Gehölzflächen als potenzielle Lebensräume verloren.

Da keine Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten bekannt sind, sind negative anlagebedingte Auswirkungen dahingehend auszuschließen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Seltene und gefährdete Pflanzenarten sowie geschützte Biotope werden betriebsbedingt nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Beunruhigungen durch Fahrzeuge oder Passanten sowie durch Mäh- und Pflegearbeiten stellen unter Berücksichtigung der derzeitigen anthropogen geprägten Situation im Plangebiet und im näheren Umfeld keine zusätzliche Einschränkung der Eignung als Lebensraum für Tiere dar und sind daher nicht erheblich.



4.2.2 Fauna

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt werden Störungen infolge von Baustellenlärm und Bewegungen im Zuge der Bäumung und Bebauung der Fläche auftreten, die Auswirkungen auf die Fauna haben können. Nisthilfen (Vogelhäuschen) und Höhlungen an den Bäumen sind im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung auf Besatz zu prüfen, sodass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen ist, sofern die Rodung der Gehölze nicht zwischen Oktober und Februar erfolgen kann. Die Nisthilfen können, insofern möglich, an den bestehenbleibenden Gehölzen im Südosten des Plangebietes angebracht werden. Durch die teilweise Rodung von Gehölzen auf der Vorhabenfläche werden potenzielle Bruthabitate entnommen. In der näheren Umgebung ist nicht von einer voll ausgeschöpften Lebensraumkapazität auszugehen. Die Ökopooolmaßnahme Nr. 10 „Umflutaue bei Pechau“ der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ca. 2 km südlich von Gübs stellt genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, die auf Grund des jungen Entwicklungsalters der Flächen noch nicht voll besetzt sind. Die genannten Arten können problemlos auf diese Flächen ausweichen, sodass ein funktionaler räumlicher Zusammenhang im nächsten Umfeld des Vorhabens besteht. Gleichzeitig werden durch den Ankauf von Ökopunkten über den Ökopoool Nr. 22 „Waldentwicklung Detershagen“ geeignete Lebensräume geschaffen, die den Arten als Ausweichhabitate dienen können. Somit werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermieden, Lebensraumverluste treten nicht auf.

Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubeentwicklung zu rechnen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauarbeiten und der Vorbelastungen (derzeitige Nutzung) sind die Beeinträchtigungen jedoch grundsätzlich als gering zu werten.

Da keine weiteren Flächen als die der Vorhabenfläche zur Baustelleneinrichtung, Materialablagung etc. genutzt werden, und in der Umgebung ausreichend Ausweichflächen bestehen, entstehen für die Fauna insgesamt keine signifikanten Beeinträchtigungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt gehen durch die Bebauung Bereiche von Grün- und Gehölzflächen als potenzielle Lebensräume verloren. Diese Flächen stehen den faunistischen Arten des Gebietes nicht mehr zur Verfügung. In der Umgebung gibt es ausreichend Ausweichflächen. Als Ersatzmaßnahme sollen zusätzlich Ökopunkte erworben werden (multifunktionaler Ausgleich). Die dafür im Landschaftsraum in der näheren Umgebung aufgewerteten Areale ersetzen für das Vorhaben beanspruchte Biotope um ein Vielfaches (vgl. M 1). Ebenfalls stellt die Ökopooolmaßnahme Nr. 10 „Umflutaue bei Pechau“ der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ca. 2 km südlich von Gübs genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass für die Fauna insgesamt keine signifikanten anlagebedingten Beeinträchtigungen entstehen. Die geschaffenen neuen Siedlungsstrukturen bieten wiederum Arten ein Lebensraumpotenzial.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beunruhigungen durch Fahrzeuge oder Passanten sowie durch Mäh- und Pflegearbeiten stellen unter Berücksichtigung der derzeitigen anthropogen geprägten Situation im Plangebiet und im näheren Umfeld keine zusätzliche Einschränkung der Eignung als Lebensraum für Tiere dar und sind daher nicht erheblich.

4.3 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es zu Bodenbewegungen und -beanspruchungen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich teilweise um vorhabenbedingt zukünftig bebaute Flächen, sodass bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die nachstehenden anlagebedingten Auswirkungen verwiesen wird. Da die bautechnische Erschließung, über die an das Plangebiet direkt angrenzende Dorfstraße erfolgen wird, können zusätzliche baubedingte Flächenbeanspruchungen außerhalb der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden. Auf der Vorhabenfläche handelt es sich in Teilbereichen um versiegelte und anthropogen überprägte Böden, die eine Vorbelastung darstellen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Errichtung der Gebäudefundamente führt zu großflächigen Flächenvollversiegelungen. Mit der Versiegelung gehen alle Bodenfunktionen irreversibel verloren. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

4.4 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Hinsichtlich des Grundwassers besteht eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass es im Havariefall durch die Bautätigkeit zum Auslaufen von Kraftstoff oder Ölen kommen kann. Durch fachgerechten Umgang mit diesen Gefahrenstoffen ist die Verunreinigung des Grundwassers jedoch nahezu auszuschließen. Der Betreiber ist für den Nachweis von fachgerechten Entsorgungen und den Baubetrieb durch zertifizierte und zugelassene Betriebe zuständig.

Baubedingte Beeinträchtigungen auf Wasserschutzgebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind keine baubedingten Eingriffe zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bezüglich des Grundwassers ist der Umstand zu nennen, dass die Grundwasserneubildung durch Vollversiegelungen reduziert werden kann. Aufgrund des vergleichsweise geringen Versiegelungsgrades und dadurch, dass Niederschlagswasser auf den teilversiegelten sowie angrenzenden Flächen versickern kann, sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Klima/ Luft

Baubedingte Auswirkungen

Durch Staubentwicklung während der Bautätigkeit kann es zu geringfügigen, zeitlich begrenzten Belastungen der Luft in der Umgebung kommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nur temporär und nicht als erheblich zu bewerten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kann es durch die Zunahme der Versiegelung zu einer Beeinflussung des lokalen Klimas durch Erwärmung des Nahbereichs und aufsteigende Warmluft kommen. Durch die bioklimatische Bedeutung von Grünflächen in Ortslage sind grundsätzlich geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese werden jedoch aufgrund der im Verhältnis sehr geringen Flächengröße des Plangebietes relativiert. Zudem orientiert sich die Bebauung bezüglich Ausrichtung und Höhe an der in der Umgebung vorhandenen, sodass die Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr in die angrenzenden Bereiche des Dorfes als gering eingeschätzt wird

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.



4.6 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es durch Baugeräte, Kräne und den Baustellenbetrieb im näheren Umfeld zu zeitlich beschränkten Sichtveränderungen kommen. Da die Beeinträchtigungen temporär begrenzt sind und im Siedlungsbereich das Auftreten von Baufahrzeugen keine Seltenheit darstellt, sind keine baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Gebäude kommt es zur Veränderung des Siedlungsbildes.

Wird das Plangebiet derzeit als Grünfläche mit punktuellm Gehölzbestand wahrgenommen, ändert sich der Charakter des B-Plangebietes von einer Grünfläche in eine Wohnbaufläche mit Zufahrt. Die bisher von Gehölzen geprägten Offenbereiche erhalten durch die Bebauung vertikale Elemente im Landschaftsbild und ändern ihre Gestalt. Baulich wird damit eine Lücke, ergänzend zur bereits bestehenden Bebauung, geschlossen und die bestehende Ruderalflur sowie Teile der Gehölzfläche verschwinden.

Es entstehen vom Plangebiet aus, eingegrenzt von den Gebäuden und in der Sicht durch Gehölze und Gebäude eingeschränkte Blickbeziehungen in die umgebende Ortschaft. Die am südlichen Randbereich des B-Plangebietes zu belassenden Gehölze werden Sichtbeziehungen in- und aus dem Plangebiet heraus, größtenteils verstellen.

Die von der öffentlichen Grünfläche durchbrochene, bereits bestehende anthropogene Prägung des Landschaftsbildes des Plangebietes wird durch den Bau weiter verstärkt.

Etwa ein Drittel des Plangebiets bleibt als Grünfläche erhalten, diese Fläche konzentriert sich vorrangig im Südosten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens, d. h. der Teilentnahme von Gehölzen und der Errichtung von freistehenden Wohngebäuden erfährt der Siedlungsbereich von Gübs eine Verdichtung.

Durch die Entnahme der Gehölze ändert sich ebenfalls die Horizontlinie und wird durch die geplanten Gebäude unterbrochen. Mit der Umsetzung des B-Planes wird die bestehende anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes verstärkt. Da das nähere Umfeld der Vorhabenfläche ebenfalls aus (Wohn-)Bebauung besteht, erfolgen durch die Umsetzung des B-Plans nur geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Bezogen auf die veränderte Gesamtwirkung des Landschaftsbildes mit der Vorbelastung durch die bereits bestehende Bebauung werden die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als nicht erheblich eingestuft.

Zur Minimierung der anlagebedingten Wirkungen und zur Entwicklung eines harmonischen Übergangs zwischen den Gebäuden sind soweit möglich Bäume zu erhalten und eine Eingrünung der Vorhabenfläche anzustreben.



Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplanten Gebäude geringe Beeinträchtigungen im Landschafts-/ Siedlungsbild hervorrufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingte verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße (Dorfstraße), welche bereits aktuell durch Anwohner und Anlieger genutzt wird. Aufgrund der zusätzlichen Anwohner bzw. Besucher ist mit nur einer leichten Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen und wird daher als nicht erheblich gewertet.

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich befristet und auf das Plangebiet beschränkt. Für Bauzeiträume sind durch Kräne und Baufahrzeuge zeitweilige erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtwirkungen der Dorfstruktur und damit auf die Kirche und die Toranlage absehbar. Solche technisch notwendigen Auswirkungen sind nicht zu verhindern und unweigerlich mit allen Bauvorhaben verbunden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Dies begründet sich durch die Historie der Planungsfläche. Der Bereich um die Kirche ist vermutlich seit Gründerzeiten bebaut. Die Wirkung der geplanten Bebauung auf Kirche und Toranlage kann nicht über das Maß hinausgehen, dass kulturhistorisch bereits seit Jahrhunderten an diesem Ort besteht.

Gem. LDA LSA ist jedoch die Baugestalt so zu wählen, dass keine Ablenkungseffekte durch aufdringliche Gestaltung ausgehen. Dies ist dann gewährleistet, wenn ortsübliche Materialien und ein Farbton aus einer nach historischen Vorlagen abgeleitete Farbreihe gewählt werden.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter absehbar.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Eine Beeinträchtigung der Sickerwasserrate durch die Teil- und Vollversiegelung ist nicht zu erwarten. Das Wasser kann auf angrenzenden Grünflächen versickern, sodass die Auswirkungen als sehr gering einzuschätzen sind.



Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Es tritt auch keine Verstärkung der Auswirkungen auf.

4.9 Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Auf der VHF und der direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete vorhanden. Somit sind Auswirkungen ausgeschlossen.

4.10 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Kompensierbarkeit der Eingriffe

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Bauleitplanes werden nachfolgend tabellarisch zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen beurteilt (vgl. Tabelle 4).

Bei der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden solche Beeinträchtigungen als erheblich oder nachhaltig im Sinne des §13 BNatSchG eingestuft, die zu einem Verlust oder Teilverlust von Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt führen. Diese Elemente wurden bei der Erhebung und Bewertung der Schutzgüter herausgearbeitet. Die Beeinträchtigungen von Wert- und Funktionselementen mit allgemeiner Bedeutung werden einzelfallbezogen beurteilt. Sie sind dann erheblich bzw. nachhaltig beurteilt, wenn die Erfüllung der an diese gebundenen Funktionen auf Dauer nicht mehr oder nur noch teilweise gewährleistet ist.

Es ist einzuschätzen, dass aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen sowie Boden zu erwarten sind. Diese Beeinträchtigungen stellen Eingriffe gemäß §13 BNatSchG dar. Bei Eingriffen im Sinne des Naturschutzgesetzes sind eine Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation erforderlich.

Bei allen übrigen Schutzgütern werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Das Baugesetzbuch legt im §1a Abs. 3 fest, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (innerhalb der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Tabelle 4: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen für den B-Plan

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Bewertung (Beeinträchtigungen)
Menschen, Gesundheit	- baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Abgase, Erschütterungen	gering
	- Nutzungsänderung Grünfläche zu Wohnbebauung	gering
Tiere u. Pflanzen	- Staub- und Lärmemissionen durch Bauarbeiten	mittel
	- Anlagebedingter Verlust von Grünfläche, Gehölzen	mittel-hoch
	- Anlagebedingter Verlust von Lebensräumen für Brutvogelarten	gering-mittel
Boden	- Verlust von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung	mittel-hoch
Wasser	- Stoffliche Belastung des Grundwassers	gering
	- Verlust von Versickerungsflächen	gering
Luft und Klima	- lokale baubedingte Staubentwicklungen	gering
	- betriebsbedingte geringe Beeinträchtigungen des Ortsklimas	gering
Landschaftsbild	- Umwandlung Grünfläche in Wohnbebauung	gering
	- Auswirkungen auf die Erholungseignung	gering
Kulturgüter u. sonst. Sachgüter	- Lage im Umgebungsschutz von Denkmalen	gering
fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	- keine	-

Es ist abschließend einzuschätzen, ob durch den Bau nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auftreten.

Da durch das geplante Vorhaben die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Pflanzen/Tiere sowie Boden beeinträchtigt werden, stellen diese Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes dar und erfordern somit eine Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden im folgenden Kapitel abgehandelt und im Entwurf des Umweltberichtes ergänzt.



5. Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und ggf. Ersatz von Auswirkungen auf die Schutzgüter

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Auswirkungen

Es werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete beansprucht.

Weitere konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die einzelnen Schutzgüter sind nachfolgend dargestellt und werden im Entwurfsstadium des Umweltberichtes weiter ergänzt.

Schutzgut Tiere

Avifauna

V 1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutvögel)

Die Rodung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Gehölzfällung, Entsiegelungen, Oberbodenabtragung) außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht von 01.03. bis 15.09.). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 16.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Ist die Unterbrechung deutlich länger, sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter stattfinden. Der Fachgutachter wird nach der Kontrolle Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

Ökologische Baubegleitung

V 2 Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten vor Baubeginn

Bei den Erfassungen des Eingriffsbereichs wurden Höhlen- und Biotopbäume sowie Neststandorte von Vögeln erfasst. Es konnten keine genutzten Fledermausquartiere festgestellt werden. Einzelne Brutplatzstandorte von Brutvögeln konnten erfasst werden. Der Tatsache entsprechend, dass sich neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder herausbilden bzw. neu besetzt werden können, sollte die Vermeidungsmaßnahme V2 realisiert werden.

Um eine baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen bzw. deren Töten zu vermeiden, sind vor Baubeginn die Flächen hinsichtlich der Vor-

kommen von Höhlen, Spalten etc. nochmals zu untersuchen. Dies hat durch einen entsprechenden Fachgutachter zu erfolgen.

Speziell zur Vermeidung einer Zerstörung von potenziellen Fledermausquartieren (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) sollten Gehölzfällungen in den Wintermonaten erfolgen, da davon ausgegangen werden kann, dass in Baumhöhlungen aufgrund fehlender Frostfreiheit keine Fledermäuse überwintern. Ist dies nicht möglich, sind diese unmittelbar vor Abriss (Frühjahr, Sommer) nochmals durch einen Fachgutachter zu überprüfen und ggf. zu verschließen. Eine Gehölzrodung im Winter steht den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG nicht entgegen.

Reptilien

V 3_{CEF} Anlage von Ersatzhabitaten (externe Maßnahme)

Im Süden, außerhalb des Plangebietes, ist gem. der Skizze (Abbildung 23) ein Ersatzhabitat für Zauneidechsen anzulegen (vgl. M 2_{CEF}). Die angrenzenden Flächen der entwickelten Ruderalflur, des Grünbereiches und des mesophiles Grünlands stellen geeignete Nahrungshabitatflächen dar. Aktuell ist die Fläche für Zauneidechsen von geringer Eignung, da durch die Offenheit Versteckmöglichkeiten fehlen.

V 4 Unattraktivmachung und ggf. Abfang und Umsetzen von Zauneidechsen

Im Geltungsbereich konnten in der Ruderalflur Zauneidechsen festgestellt werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden, ist die Ruderalflur im Winter zu beräumen (Mähen, Gehölze entfernen) ohne dabei den Oberboden anzugreifen, um eingegrabene Zauneidechsen nicht zu schädigen. Im Frühjahr finden Zauneidechsen auf der beräumten Fläche keine geeigneten Habitate und werden in die vorhandenen Bereiche (URA, HYY) im Süden ausweichen. Als Idealhabitat ist dort ein Zauneidechsen Habitat angelegt (vgl. Maßnahme M3_{CEF}). Vor Beräumung des Mutterbodens hat eine Begehung und Prüfung auf noch im Eingriffsbereich vorhandene Zauneidechsen bei geeigneten Witterungsbedingungen statt zu finden. Angetroffene Individuen sind zu fangen und in das Habitat (vgl. M3_{CEF}) umzusetzen.

Auf Grund der geringen Flächengröße und der damit verbundenen sehr kleinen möglichen Population ist nur mit dem Auftreten von wenigen Individuen zu rechnen. Diese können problemlos in das Ersatzhabitat im Süden des Geltungsbereiches umgesetzt werden, ohne dadurch mit negativen Auswirkungen auf die dort befindlichen Individuen (Konkurrenzdruck etc.) rechnen zu müssen.

Details zum Abfangen und Umsetzen möglicher Zauneidechsen

Mögliche vorkommende Zauneidechsen sind abzufangen und umzusiedeln. Der durchzuführende Fang der Zauneidechsen erfolgt auf Grund der geringen Flächengröße ausschließlich per Handfang bzw. mittels einer Reptilienangel. Anschließend werden die Tiere umgehend in das vorgesehene Ersatzhabitat gebracht.



Die Einrichtung eines Reptilienschutzzaunes ist nicht notwendig, da Zauneidechsen nur geringe Distanzen im Jahr zurücklegen. Bis dahin ist die Baufläche beräumt und stellt keine Gefährdung mehr für diese Artengruppe dar.

Generell ist das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechsen in der Aktivitätsperiode (ca. ab April bis Ende September) je nach Witterung durchzuführen. Durch eine zu vermutende sehr geringe Populationsdichte auf Grund der sehr geringen Flächengröße wird es gutachterlich als ausreichend angesehen einen ganztägigen Abfang einzuplanen. Es kann gutachterlich nicht gewährleistet werden, dass alle Alttiere in dieser Zeit abgefangen werden. Es können immer Einzeltiere in Erdhöhlungen unaufgefunden verbleiben.

Ein (jahreszeitlich) möglichst früher Beginn des Eidechsen-Fangs ist auf Grund folgender Gründe anzustreben:

- durch frühen Fang und Umsiedlung von adulten Tieren erhöht sich die Chance, dass die Weibchen erst dort ihre Eier legen,
- durch die vergleichsweise kühleren Temperaturen im zeitigen Frühjahr sind die Eidechsen deutlich weniger schnell (und somit leichter zu fangen) als im Hochsommer und haben außerdem ein weitaus größeres Bedürfnis sich längere Zeit zu sonnen, was die Fangaussichten ebenfalls erhöht,
- die noch relativ geringe Wuchshöhe und lichte Deckung der Vegetation begünstigt ebenfalls die Fangaussichten.

Fangmethodik

Auf Grund der geringen Flächengröße kann auf das Ausbringen von Fangvorrichtungen aus Fangeimern verzichtet werden. Erfahrungsgemäß ist diese Methodik nur bei wesentlich größeren Flächen effektiv. Die Umsetzung erfolgt mittels Handfang über einen geeigneten Tag (wenig Bewölkung, Sonnenschein, möglichst hohe Temperatur) hinweg.

Dokumentation

Die Fangaktionen und Fangergebnisse werden detailliert protokolliert. Dabei werden Termine, Wetter, Anzahl der Individuen und Geschlecht notiert. Darüber hinaus erfolgt eine Fotodokumentation.

Schutzgut Pflanzen

- Begrenzung der Inanspruchnahme von temporären und dauerhaften Lager- und Bauflächen auf ein notwendiges Mindestmaß,
- Nutzung und Ausbau teilweise vorhandener Wege,

Schutzgut Boden

- sorgsamer Umgang mit verunreinigenden Stoffen während der Bautätigkeit,
- Begrenzung der Versiegelung auf ein notwendiges Mindestmaß,



- schichtengerechte Wiederverfüllung der Fundamentflächen mit Bodenaushub,
- Tiefenlockerung baubedingt beanspruchter Flächen zur Beseitigung von Verdichtungen,

Schutzgut Wasser

- sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit,
- Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen,

Schutzgut Klima/Luft

- keine

Schutzgut Landschaft

- keine

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Beachtung von Sicht- und Wirkbeziehungen zu Denkmälern

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich und ggf. Ersatz

Maßnahmen, die zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen durch das Vorhaben zu realisieren sind, sind zu beschreiben. Sie sind vordringlich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden, Landschaft, Fauna und Flora zu erforderlich.



6. Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation

6.1 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder zu ersetzen. Nach der Novellierung des BNatSchG sind somit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichrangig zu stellen. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gilt eine Beeinträchtigung als kompensiert, wenn die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind, oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wurde. Weiterhin sieht § 15 Abs. 6 BNatSchG die Möglichkeit einer Ersatzzahlung vor, wenn Eingriffe nicht oder nicht vollständig kompensierbar sind, der Eingriff aber zulässig ist.

Die Bilanzierung des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt auf der methodischen Grundlage des Bewertungsmodells von Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004, inkl. Änderung 2009) sowie verbal-argumentativ zur naturschutzfachlichen Beurteilung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die darzustellende Eingriffsfläche entspricht dem Geltungsbereich des B-Plangebiets und beträgt ca. 9.318 m².

Darin enthalten sind alle Flächen innerhalb des B-Plangebietes mit Ihren Flächengrößen und Biotopwertpunkten vor und nach der Umsetzung des Vorhabens. Ebenfalls fließen die Maßnahmen in die Bilanzierung ein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Kompensationsbedarf nach dem o. g. Bewertungsmodell.

Tabelle 5: Bilanzierung von Eingriffen im Plangebiet (Planungsfläche Bestand)

Ausgangsbiotop	Code	Biotopwert	Abschlag	korr. Biotopwert	Fläche	Punkte Bestand
sonstiges mesophiles Grünland	GMY	10	0	10	1.668	16.680
Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheim. Arten	HEC	20	0	20	1.285	25.700
Sonstiges Gebüsch	HYY	15	1	14*	2.062	28.868
Sonstige feuchte Hochstaudenflur	NUY	14	0	14	854	11.956
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten*	URA	14	0	14	3.313	46.382
Ein- bis zweispurige Straße	VSB	0	0	0	26	0
Unbefestigter Platz	VPZ	2	0	2	110	220
Summen					9.318	129.806

* Einstufung Biotopwert: Erklärung nachfolgend

Der Abschlag des sonstigen Gebüsches (HYY) in der Tabelle 5 um einen Wertpunkt begründet sich mit dem vorgefundenen Zustand (6 – 8 Jahre ein Punkt Abzug). Die Flächen sind stark durch die bestehenden Nutzungen, Unrat- und Schuttablagerungen sowie der bestehenden Bodenverdichtung und Versiegelung anthropogen überprägt.

Im Bereich der geplanten Bauflächen befinden sich ca. 820 m², die mit Natursteinen gepflastert und mittlerweile überwachsen sind. Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden diese Flächen entsiegelt, sodass es zu einer enormen Aufwertung für das Schutzgut Boden kommt. Gem. Bilanzierungsmodell LSA lassen sich solche, unter den zu bewertenden Biotopen liegende Flächen nicht bewerten. Um die Aufwertung wertzuschätzen wird im Vergleich der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg - HVE BRB (Punkt 11) (MLUV 2009) beschrieben, dass sich für eine Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen in der Praxis ein Betrag von 10,00 €/m² als Richtwert herausgestellt hat. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten. Für eine Entsiegelung dieser Flächen ist demnach ein monetärer Wert von 820 m² x 10,00 € = 8.200,00 € anzurechnen.

Tabelle 6: Eingriffsbewertung – Planungsfläche Planung

Ausgangsbiotop	Code	Planwert	Fläche	Punkte Bestand
Versiegelungen durch Wohnbebauung	BDA	0	1.548	0
Scherrasen	GSB	7	4.153	29.071
Parkflächen	VP	0	138	0
Ein- bis zweispurige Straße	VSB	0	407	0
sonstiges mesophiles Grünland	GMY	10*	54	540
Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheim. Arten	HEC	20*	1.168	23.360
Sonstiges Gebüsch	HYY	14*	1.439	20.146
Sonstige feuchte Hochstaudenflur	NUY	14*	147	2.058
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten*	URA	14*	264	3.696
Summen			9.318	78.871

* behält Biotopwert, da keine Eingriffe

Neben der Worst-Case-Betrachtung einer maximal zulässigen Versiegelung (GRZ 0,4) von 40 % (siehe Tabelle 6, Code BDA) auf einer Fläche von 1.548 m² ist davon auszugehen, dass um diese versiegelten Flächen Scherrasen (GSB) angelegt werden. Entsprechend nehmen die angenommenen Scherrasenflächen einen Großteil der Planungsfläche ein.

Das sonstige Gebüsch (HYY) wird massiv durch Aufwuchs der Robinie sowie durch Eschen (Eschentriebsterben) charakterisiert und bleibt zum Großteil erhalten. Gem. der SN der UNB

vom 11.05.2022 wird eine gezielte Entwicklung und damit eine Förderung in einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand, als ungeeignet und nicht angemessen befunden. Damit wird sich das Biotop absehbar zu einem geschlossenen Gehölzbestand entwickeln und damit massiv an Strukturvielfalt und Diversität einbüßen.

Bei dem Vorhaben entsteht durch den Eingriff in Natur und Landschaft ein Kompensationsbedarf von rund **50.935 Wertpunkten**. Dementsprechend sind externe Kompensationsmaßnahmen zu suchen, welche diesen Eingriff ausgleichen.

Ebenfalls besteht ein Defizit durch die Eingriffe in den Baumbestand. Es ist die Fällung von sechs Bäumen vorgesehen. Für diese ist ein Ausgleich von **15 Ersatzbäumen** zu erbringen.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich und ggf. Ersatz

Maßnahmen, die zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen durch das Vorhaben zu realisieren sind, müssen vordringlich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden, Landschaft, Tiere und Pflanzen erfolgen. Ausgleichsmaßnahmen sind multifunktional anrechenbar. Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen (vgl. Kap. 6.1). Eingriffe in die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, aber auch in den Boden werden durch den Ankauf von Ökopunkten im direkten räumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme M1 ausgeglichen. Darin sind auch Gehölzpflanzungen enthalten, sodass die zu ersetzenden 15 Bäume in der Maßnahme M1 enthalten sind. Ebenfalls wird multifunktional eine Aufwertung für die Avifauna geschaffen, die den Lebensraumverlust des Planungsgebietes adäquat und im räumlichen Zusammenhang vollumfänglich ausgleicht (siehe M1).

M 1 Eingriffskompensation durch Ökopool-Maßnahme „Waldentwicklung bei Detershagen am Bergschlag“

Die Kompensation der Eingriffe soll über den Ankauf von Ökopunkten aus dem Waldentwicklungsprojekt bei Detershagen erfolgen. Dort erfolgt eine Anlage und dauerhafte Entwicklung eines strukturreichen Laubmischbestandes in eine den naturnahen Waldtypen entsprechenden Artenzusammensetzung inkl. Waldmantel und Krautsaum. Damit ist die ca. 15 km entfernte Maßnahme geeignet die Kompensation der Eingriffe in gleichartiger Weise komplett zu kompensieren. Die 15 zu pflanzenden Bäume sind in dieser Maßnahme bereits enthalten. Ebenfalls bietet die Maßnahme den betrachteten Vogelarten (Bluthänfling, Neuntöter, Grauammer, Braunkehlchen) einen optimalen, strukturierten Lebensraum, da neben der Waldentwicklung auch Waldmäntel und Krautsäume entstehen. 15 km Luftlinie stellen für Brutvögel eine zu überwindende Distanz dar, sodass die Maßnahme ebenfalls dazu geeignet ist, Lebensraumverluste für die betrachtete Avifauna auszugleichen (vgl. nachfolgende Einschätzung zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Avifauna).

M 2_{CEF} Anlage Zauneidechsenhabitat (identisch mit Vermeidungsmaßnahme V 3_{CEF}) – externe Maßnahme

Südlich, außerhalb des Geltungsbereiches, ist ein Zauneidechsen Ersatzhabitat anzulegen (vgl. Abbildung 24). Zur Flächenvorbereitung ist der Bereich der Ruderalflur im Winterhalbjahr zu mähen. Aktuell bietet die Fläche keinen Schutz, da Gehölze, oder geeignete Strukturen fehlen, sodass mit der Anlage des Habitats eine Aufwertung erfolgt.

Es sind zwei Totholzhaufen (je ca. 3 x 3 m) anzulegen. Dazwischen soll aus Natursteinen/Findlingen (wenn möglich aus dem Plangebiet) ein Steinriegel (ca. 3 x 3 m) und eine Sandfläche (ca. 9 x 2 m) angelegt werden (vgl. Abbildung 23).

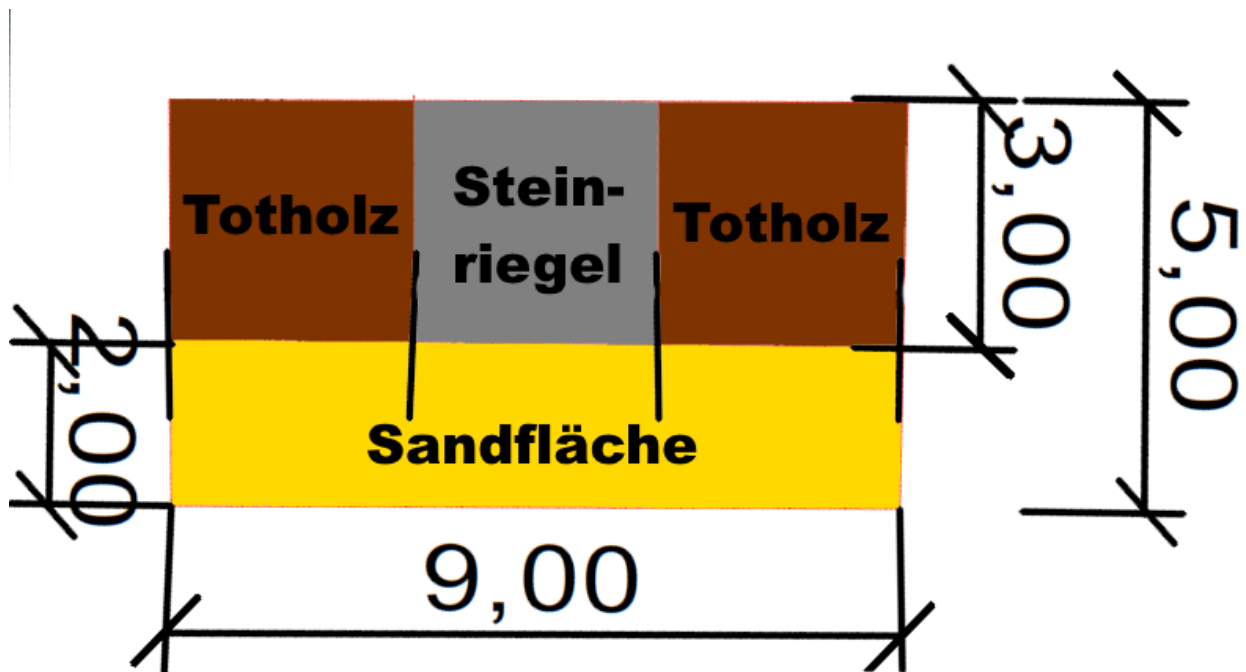


Abbildung 23: Skizze der anzulegenden Zauneidechsen Habitatfläche

Die Herstellung der Habitatfläche kann im Herbst/Winter oder alternativ im zeitigen Frühjahr erfolgen und sollte spätestens Mitte April vor dem Erwachen der Zauneidechsen abgeschlossen werden.

Das Zauneidechsenhabitat befindet sich mehr als 45 m von der Dorfstraße/ Am Damm entfernt, sodass eine Nutzung der Straße durch die Tiere zur Thermoregulation auszuschließen ist. Es ist kein Schutzzaun erforderlich und speziell an dieser Stelle auch abzulehnen, da die generell negativen Barrierewirkungen solch eines Zaunes auf die Herpetofauna, Insekten sowie Kleinsäuger in keinem sinnvollen Zusammenhang stehen.



Abbildung 24: Geltungsbereich = gestrichelt; Skizze Zauneidechsen- Ersatzhabitat = rot

Einschätzung zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Avifauna

Unter Voraussetzung eines Worst-Case-Szenarios ist davon auszugehen, dass bei Entfernen von Gehölzen die damit verbundenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unweigerlich verloren gehen. Durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH wurde ca. 2 km südlich von Gübs die Ökopool Maßnahme Nr. 10 „Umflutau bei Pechau“ umgesetzt. Der dortige Kompensationsraum von ca. 26 ha Fläche umfasst die Landschaftsstrukturen „Flusstäler und Niederungsslandschaften“ in der Umflutau bei Pechau. Das Projektgebiet wurde als Offenlandlebensraum entwickelt. Dabei wurden Ackerflächen in Grünlandkomplexe mit dauerhaft extensiver Bewirtschaftung überführt, die durch Staudensäume, Altgrasbereiche und Einzelgehölze strukturiert werden. Neben den Einzelgehölzen wurden ebenfalls kleinere Heckenstrukturen angelegt. Das Projekt wird durch ein dauerhaftes Monitoring begleitet.

Die entwickelte Projektfläche in der Umflutau bei Pechau bietet für die betrachteten Vogelarten (Bluthänfling, Neuntöter, Grauammer, Braunkehlchen) einen optimalen Lebensraum. Die strukturierten Staudensäume und Altgrasbereiche bieten für Bodenbrüter wie das Braunkehlchen und die Grauammer potenzielle Brutmöglichkeiten. Die Freibrüter Neuntöter und Bluthänfling finden diese vor allem in den Hecken- und Gehölzstrukturen. Aufgrund der hohen Strukturvielfalt ist von einer guten Nahrungsverfügbarkeit für diese Arten auszugehen. Aufgrund der Nähe

der Projektfläche in der Umflutau zur Vorhabenfläche bleibt der landschaftliche Zusammenhang erhalten.

Das Projekt wurde bis zum Jahr 2021 umgesetzt, sodass die Biotope ab 2022/2023 als funktional eingeschätzt werden können. Da eine stetige Entwicklung von Gehölzen stattfindet, wird diese Fläche in den folgenden Jahren mehr und mehr geeignete Lebensräume für die genannten Arten zur Verfügung stellen, sodass ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch Lebensraumverluste ausgeschlossen ist. Die genannten Arten finden in diesen Flächen genügend Ausweichhabitate, die auf Grund des jungen Alters der Flächen noch nicht voll besetzt sein können.

Fazit:

Mit dem Ankauf von Ökopunkten (vgl. Kap 6.2) verbleiben keine Kompensationsdefizite. Alle Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind damit vollständig kompensiert.

6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Entsprechend § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in der Gemeinde Biederitz entstehen z. T. nachhaltige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch Überprägung. Die Gemeinde Biederitz realisiert zur Kontrolle der Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen folgendes Monitoring bei der Umsetzung des Bebauungsplanes:

- Überwachung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der Realisierung des Vorhabens, insbesondere bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, sowie der Kompensationsmaßnahmen,
- Einzelfallprüfung bei Hinweisen von Bürgern und Öffentlichkeit.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Beim Umweltbericht sowie bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine grundsätzlichen Schwierigkeiten absehbar. Es erfolgen konkrete Arterfassungen zu Biotop- und Nutzungstypen, Vögeln und Reptilien.

Die durchgeführten Potenzialeinschätzungen zu den Artengruppen beruhen auf den zahlreichen Vor-Ort-Begehungen und der Auswertung der Biotop- und Nutzungstypen.

Der Untersuchungsaufwand und die Untersuchungsintensität sind als verhältnismäßig in Bezug auf das Untersuchungsergebnis einzuschätzen.

Es sind keine gravierenden Schwierigkeiten bezüglich der Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter absehbar.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet soll als dörfliches Wohngebiet ausgewiesen und entsprechend dem Wohnen und der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen.

Der vorliegende Umweltbericht dient nach Vorgaben durch das Baugesetzbuch der Beschreibung und Bewertung von umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, fachrechtliche Schutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen.

Es konnte dargestellt werden, dass für den Menschen und die menschliche Gesundheit geringe, für Pflanzen und Tiere geringe bis hohe, für den Boden mittel- hohe, für Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild wie auch Denkmal-/Kulturgüter und in der Nähe befindliche Schutzgebiete keine bis geringe Beeinträchtigungen absehbar sind.

Zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen sind vier Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden:

- V 1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- V 2 – Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten vor Baubeginn
- V 3 – Vorgezogene Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen (= M_{2CEF})
- V 4 – Unattraktivmachung und ggf. Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen

Bei der Bilanzierung der Eingriffe konnte ein Defizit von 50.935 Wertpunkten sowie ein nötiger Ausgleich von 15 Ersatzbäumen ermittelt werden. Zum Ausgleich dieser Eingriffe dient die Maßnahme M1:

- M 1 – Kompensationsausgleich durch Ökopool-Maßnahme

Bei Ankauf von ca. 51.000 Ökopunkten, sind die Eingriffe als multifunktional ausgeglichen anzusehen. Gleichzeitig sind durch die Baumpflanzungen im Ökopoolprojekt die 15 zu ersetzenden Bäume als ausgeglichen anzusehen. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.



9. Quellen

- BOSCH UND PARTNER (2010): Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. – Hannover – 118 S., Anhang 3 des Landesentwicklungsplan 2010.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & ZUPPKE, U. (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- JEDICKE, E. (1997): Die Roten Listen – Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern. Stuttgart.
- LANGE & JÜRRIES (2019) Entwurf zum Bebauungsplan „Buschhof“
- LANGE & JÜRRIES (2020) Flächenübersicht zum Bauvorhaben: B-Plan Gübs „Buschhof“
- LAND SACHSEN-ANHALT (2010): Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. – Anlage nach §5 Abs. 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes durch die Landesregierung beschlossene Verordnung vom 14.12.2010. – 316 S.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2006): Ökologisches Verbundsystem in Sachsen-Anhalt, Sonderheft – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 43. Jahrgang
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2008): Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt (Stand: 15.04.2008)
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland. Stand: 11.05.2010
- BLUMENTHAL (1998): Landschaftsrahmenplan Kreis Jerichower Land – Altkreis Burg.
- MLV-LSA Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (2010) Karte (Anhang 1) zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- MRLU: Die Landschaftsgliederung Sachsens-Anhalts (Stand 01.01.2001) - Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt. - Auftraggeber: Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, Landesumweltamt des Landes

Sachsen-Anhalt. – Bearbeiter: Dr. L. Reichhoff, Prof. Dr. H. Kugler, K. Refior, G. Warthemann. Dessau 2001

MUN-LSA MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (1994): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Teil 1 und 2, Karten. Magdeburg

ÖKOTOP GBR - BÜRO FÜR ANGEWANDTE LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union - Säugtiere: Feldhamster. - Auftraggeber: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Bearbeitungszeitraum: 2006-2008).

SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1).

SCHÖNBRODT, MARK & SCHULZE, MARTIN (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt –3.Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck (in: APUS Band 22, Sonderheft 2017; Hrsg.:Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.)

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (vom 14.12.2010)

VOGELSCHUTZ-RL = Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie). - In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. - Nr. L 103. - S. 1 v. 25.4.1979 mit Änderungen.



10. Anlagen

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Allgemein:

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchzuführen.

Ziel dieser Prüfung ist, eine Klärung herbeizuführen, ob Verbotstatbestände für Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG vorliegen bzw. ggf. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 BNatSchG Anwendung finden.

Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung, der Sicherung einer durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF) und zur Kompensation nicht vollständig vermeidbaren Eintretens von Zugriffsverboten (FCS im Rahmen notwendiger Ausnahmezulassung) werden in der Prüfung ggf. hergeleitet und in das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes zum B-Plan integriert.

Die Abarbeitung der Artenschutzbelange trifft die zur Klärung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens notwendigen Aussagen als:

- Prognose des vorhabensbedingten Eintretens der Zugriffsverbote auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände,
- Einschätzung des Erfordernisses der Zulassung einer Ausnahme und Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung.

Es werden alle Arten betrachtet, die im Land Sachsen-Anhalt betrachtungsrelevant sind.

Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Land Sachsen-Anhalt wird die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (RANA 2018) herangezogen.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.

Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.



Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder

- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

Beschreibung der Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Einrichtung, Nutzung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Anlage von Hilfsvorrichtungen für Baumaßnahmen (Bohrungen, Baufeldfreimachung),
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Fundamentflächen,
- Fällungen sowie
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung (Zuwegung, Arbeitsflächen, Lagerflächen), wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung sowie,
- Reliefveränderungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen dauerhaft vom Betrieb der Gebäude aus, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Immissionen von Lärm und Licht,
- Kollision zwischen Gebäuden und Lebewesen (z. B. Vögel, Fledermäuse)
- Bewegungen durch Menschen und Fahrzeuge.

Relevanzprüfung

Im Untersuchungsgebiet (UG) kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vor, sodass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Betroffenheit von Oberflächengewässern),
- alle Säuger (keine Betroffenheit von Fischotter, Wolf, Feldhamster und Biber und Fledermäusen, da keine geeigneten Habitate im Plangebiet),
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben.),
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen und Habitate),
- alle wassergebundenen Insektenarten (z. B. Libellen), da keine Oberflächengewässer betroffen,
- alle holzbewohnenden (xylobionte) Käferarten (Rodungen betreffen überwiegend junge Laubholzarten, welche keine/geringe Bedeutung als Lebensräume für geschützte xylobionte Käferarten besitzen),
- alle Pflanzenarten und Biotope gemäß § 21 und § 22 NatSchG LSA (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Vögel, und Reptilien (Zauneidechse).

Es erfolgten Bestandserfassungen und Potenzialeinschätzungen der Arten/Artengruppen der Vögel und Reptilien.

Aufgrund der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten sowie Amphibien, die nicht im Gebiet vorkommen, ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG möglich. Sie sind deshalb nicht in der Relevanzprüfungstabelle aufgeführt.

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen Vögel und Reptilien.

Tabelle 7: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X			UG befindet sich innerorts, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					UG innerorts, keine geeigneten Habitate
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						UG innerorts, keine geeigneten Habitate
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X					im UG nicht vorkommend (Verbreitungskarte BfN/BUUMB 2013)
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						v.a. Vorkommen im Harz, nur wenige Fernwanderungen bekannt, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					v.a. Vorkommen in Laubwald- bzw. Laub-Nadelwaldgebieten (Harz, Colbitz-Letzlinger-Heide), keine großräumigen Wanderungen, sodass Vorkommen im UG eher unwahrscheinlich/ausgeschlossen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Myotis dascyneme</i>	Teichfledermaus	X					in LSA sehr seltene Fledermaus, v.a. entlang der Fließgewässer und Teichgebiete zu finden, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden können
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(X)		im UG potenziell möglich
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(X)		im UG potenziell möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr						im UG nicht vorkommend (Verbreitungskarte BfN/BUMB 2013)
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						im UG nicht vorkommend (Verbreitungskarte BfN/BUMB 2013)
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus						im UG nicht vorkommend (Verbreitungskarte BfN/BUUMB 2013)
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						im UG nicht nachgewiesen, potenzielle Habitate in den Ruderalfluren
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				X	X	
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					keine Nachweise in den TK25 Quadranten (GROSSE et al. 2015), Habitat für Art nicht optimal
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						keine Nachweise in den TK25 Quadranten nach 2000 (GROSSE et al. 2015), Habitat für Art nicht optimal
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				(X)		im UG potenziell möglich, keine Habitate im Geltungsbereich
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				(X)		im UG potenziell möglich, keine Habitate im Geltungsbereich
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						keine Nachweise in den TK25 Quadranten (GROSSE et al. 2015)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				(X)		im UG potenziell möglich, keine Habitate im Geltungsbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					keine Nachweise in den TK25 Quadranten nach 2000 (GROSSE et al. 2015), Habitat für Art nicht optimal

■ = nachgewiesene Arten; ■ = potenziell vorkommende Arten;

(X) = Beeinträchtigung vorhabenbedingt eher unwahrscheinlich

Tabelle 8: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans								im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			Im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	X		als Nahrungsgast im UG nachgewiesen,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
									kein Brutvorkommen im UG
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3		X	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Corvus monedula (Coloes monedula)</i>	Dohle					3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer			X	V	V		X	im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Fulica atra</i>	Blesshuhn					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	X		als Nahrungsgast im UG nachgewiesen, keine Brutvorkommen im UG
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V		X	im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	X		als Nahrungsgast im UG nachgewiesen, kein Brutvorkommen im UG
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstel-					*			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
	ze								
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3		X	im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V		X	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen

= nachgewiesene Arten; = potenziell vorkommende Arten;

(X) = Beeinträchtigung vorhabenbedingt eher unwahrscheinlich

Konfliktanalyse**einschließlich der Prüfung fachlicher Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung**

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs		Betroffene Art Bluthänfling
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Art ist euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedelt.</p> <p>Brutperiode März-September, bis zu zwei Jahresbruten, Nachegelege möglich (SÜDBECK et al. 2005). Der Bluthänfling zählt zu den Freibrütern und nistet in dichten Hecken und Büschen an Laub- und Nadelgehölzen.</p> <p>Der Bluthänfling gilt sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in Gesamtdeutschland als gefährdet (Rote-Liste-Kategorie 3)</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Bei vorhabensbedingten Rodungs- und Abrissarbeiten innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb		

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs	Betroffene Art Bluthänfling
<p>der Brutperiode d. h. Mitte September bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist die Durchführung der Arbeiten nicht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Rodung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V 2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung, Frequentierung durch Fahrzeuge, Bewohner und Passanten sowie durch Pflegearbeiten (z. B. Mäharbeiten) beeinflusst. Durch die Lage im Ort sind Verkehrsbe- wegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten dieser Gruppe nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Bei vorhabensbedingten Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode d. h. von Anfang Oktober bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist das nicht möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Rodung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter auf den Besatz in Gehölzen zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs	Betroffene Art Bluthänfling
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit</i> <i>Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut in der Regel ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird.</i> <i>M1 – Kompensationsausgleich durch Ökopool-Maßnahmen</i> <i>Unter Voraussetzung eines Worst-case-Szenarios ist davon auszugehen, dass bei entfernen von Gehölzen die damit verbundenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unweigerlich verloren gehen. Es muss damit gerechnet werden, dass umliegende Reviere bereits durch eine optimale Aufteilung vollständig belegt sind und somit keine Verteilung erfolgen kann. Dementsprechend ist eine Schaffung von Ausgleichsflächen nötig, um verlorene Revierstandorte zu ersetzen. Dies ist über Ökopool-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang möglich. Ein Ausgleich kann hier über den Ökopool Nr. 22 „Waldentwicklung Detershagen“ erfolgen (ca. 15 km nördlich). Gleichzeitig stellt die Ökopoolmaßnahme Nr. 10 „Umflutau bei Pechau“ der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ca. 2 km südlich von Gübs genügend geeignete Ausweichhabitats zur Verfügung, die auf Grund des jungen Entwicklungsalters der Flächen noch nicht voll besetzt sind. Die genannten Arten können problemlos auf diese Flächen ausweichen, sodass ein funktionaler räumlicher Zusammenhang im nächsten Umfeld des Vorhabens besteht.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs		Betroffene Art Grauammer
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	V	V
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Art ist euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedelt.</p> <p>Brutperiode April-August, (SÜDBECK et al. 2005). Die Grauammer bevorzugt offene, ebene und gehölzarme Landschaften mit extensiver Nutzung und vielfältigen Singwarten. Sie zählt zu den Bodenbrütern und nistet in krautiger Vegetation versteckt meist direkt am Boden in kleinen Vertiefungen.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Bei vorhabensbedingten Rodungs- und Abrissarbeiten innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode d. h. Mitte September bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist die Durchführung der Arbeiten nicht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Rodung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V 2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.		

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs	Betroffene Art Grauammer
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung, Frequentierung durch Fahrzeuge, Bewohner und Passanten sowie durch Pflegearbeiten (z. B. Mäharbeiten) beeinflusst. Durch die Lage im Ort sind Verkehrsbe- wegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten dieser Gruppe nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Bei vorhabensbedingten Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode d. h. von Anfang Oktober bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist das nicht möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Rodung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter auf den Besatz in Gehölzen zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit</i> <i>Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt</i>	

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs	Betroffene Art Grauammer
<p>nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut in der Regel ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird.</p> <p><i>M1 – Kompensationsausgleich durch Ökopool-Maßnahmen</i></p> <p><i>Unter Voraussetzung eines Worst-case-Szenarios ist davon auszugehen, dass bei entfernen von Gehölzen die damit verbundenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unweigerlich verloren gehen. Es muss damit gerechnet werden, dass umliegende Reviere bereits durch eine optimale Aufteilung vollständig belegt sind und somit keine Revierstandorte zu ersetzen. Dies ist über Ökopool-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang möglich. Ein Ausgleich kann hier über den Ökopool Nr. 22 „Waldentwicklung Detershagen“ erfolgen (ca. 15 km nördlich). Gleichzeitig stellt die Ökopoolmaßnahme Nr. 10 „Umflutau bei Pechau“ der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ca. 2 km südlich von Gübs genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, die auf Grund des jungen Entwicklungsalters der Flächen noch nicht voll besetzt sind. Die genannten Arten können problemlos auf diese Flächen ausweichen, sodass ein funktionaler räumlicher Zusammenhang im nächsten Umfeld des Vorhabens besteht.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs		Betroffene Art Neuntöter
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland -	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt V
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Art ist euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedelt.</p> <p>Brutperiode Mai-Juli (SÜDBECK et al. 2005). Der Neuntöter bevorzugt halboffene bis offene, ebene Landschaften extensives Kulturland, Brachen mit struktureichem Gehölzbestand (Dornenbüsche, Hecken, Kleingehölze). Die Art zählt zu den Freibrütern und nistet in Büschen aller Art.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Bei vorhabensbedingten Rodungs- und Abrissarbeiten innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode d. h. Mitte September bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist die Durchführung der Arbeiten nicht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Rodung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V 2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.		

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung <i>Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs</i>	Betroffene Art <i>Neuntöter</i>
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung, Frequentierung durch Fahrzeuge, Bewohner und Passanten sowie durch Pflegearbeiten (z. B. Mäharbeiten) beeinflusst. Durch die Lage im Ort sind Verkehrsbe- wegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten dieser Gruppe nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten Bei vorhabensbedingten Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode d. h. von Anfang Oktober bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist das nicht möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Ro- dung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter auf den Besatz in Gehölzen zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt</i>	

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs	Betroffene Art Neuntöter
<p>nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut in der Regel ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird.</p> <p><i>M1 – Kompensationsausgleich durch Ökopool-Maßnahmen</i></p> <p>Unter Voraussetzung eines Worst-case-Szenarios ist davon auszugehen, dass bei entfernen von Gehölzen die damit verbundenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unweigerlich verloren gehen. Es muss damit gerechnet werden, dass umliegende Reviere bereits durch eine optimale Aufteilung vollständig belegt sind und somit keine Verteilung erfolgen kann. Dementsprechend ist eine Schaffung von Ausgleichsflächen nötig, um verlorene Revierstandorte zu ersetzen. Dies ist über Ökopool-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang möglich. Ein Ausgleich kann hier über den Ökopool Nr. 22 „Waldentwicklung Detershagen“ erfolgen (ca. 15 km nördlich). Gleichzeitig stellt die Ökopoolmaßnahme Nr. 10 „Umflutau bei Pechau“ der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ca. 2 km südlich von Gübs genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, die auf Grund des jungen Entwicklungsalters der Flächen noch nicht voll besetzt sind. Die genannten Arten können problemlos auf diese Flächen ausweichen, sodass ein funktionaler räumlicher Zusammenhang im nächsten Umfeld des Vorhabens besteht.</p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs		Betroffene Art Braunkehlchen
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	2	3
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Art ist euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedelt.</p> <p>Brutperiode April-August, (SÜDBECK et al. 2005). Braunkehlchen bevorzugt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation. Es zählt zu den Bodenbrütern und nistet direkt am Boden in kleinen Vertiefungen gut versteckt in dichter Vegetation.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Bei vorhabensbedingten Rodungs- und Abrissarbeiten innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode d. h. Mitte September bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist die Durchführung der Arbeiten nicht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Rodung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V 2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.		

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs	Betroffene Art Braunkehlchen
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung, Frequentierung durch Fahrzeuge, Bewohner und Passanten sowie durch Pflegearbeiten (z. B. Mäharbeiten) beeinflusst. Durch die Lage im Ort sind Verkehrsbe- wegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten dieser Gruppe nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten Bei vorhabensbedingtem Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode d. h. von Anfang Oktober bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist das nicht möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Ro- dung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter auf den Besatz in Gehölzen zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt</i>	

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung <i>Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs</i>	Betroffene Art <i>Braunkehlchen</i>
<i>nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut in der Regel ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird.</i>	
<i>M1 – Kompensationsausgleich durch Ökopool-Maßnahmen Unter Voraussetzung eines Worst-case-Szenarios ist davon auszugehen, dass bei entfernen von Gehölzen die damit verbundenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unweigerlich verloren gehen. Es muss damit gerechnet werden, dass umliegende Reviere bereits durch eine optimale Aufteilung vollständig belegt sind und somit keine Revierstandorte zu ersetzen. Dies ist über Ökopool-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang möglich. Ein Ausgleich kann hier über den Ökopool Nr. 22 „Waldentwicklung Detershagen“ erfolgen (ca. 15 km nördlich). Gleichzeitig stellt die Ökopoolmaßnahme Nr. 10 „Umflutau bei Pechau“ der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ca. 2 km südlich von Gübs genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, die auf Grund des jungen Entwicklungsalters der Flächen noch nicht voll besetzt sind. Die genannten Arten können problemlos auf diese Flächen ausweichen, sodass ein funktionaler räumlicher Zusammenhang im nächsten Umfeld des Vorhabens besteht.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs		Betroffene Art Weitere Brutvögel
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Ringeltaube	-	-
Buntspecht	-	-
Blaumeise	-	-
Kohlmeise	-	-
Zilpzalp	-	-
Gelbspötter	-	V
Mönchsgrasmücke	-	-
Gartengrasmücke	-	-
Dorngrasmücke	-	-
Zaunkönig*	-	-
Star	3	V
Amsel	-	-
Nachtigall	-	-
Hausrotschwanz	-	-
Feldsperling	V	V
Heckenbraunelle*	-	-
Buchfink	-	-
Grünfink	-	-
Stieglitz	-	-
Girlitz	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Arten dieser Gruppe sind euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedeln. Brutperiode März-September, meist mehrere Jahresbruten, Nachgelege möglich (SÜDBECK et al. 2005).</p>		
Höhlen-, Nischen- und Bodenbrüter:		
<p>Ihre Lebensraumansprüche (insbesondere in Bezug auf Brutplatz und Nahrungssuche) sind an zum Teil sehr unterschiedliche Strukturen (Gebäude, Schutt-, Holz- und Steinhaufen, Bracheflächen, Grünland) gebunden. Es handelt sich um Zugvögel.</p>		



Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs	Betroffene Art Weitere Brutvögel
<p>Freibrüter: Der Bluthänfling gilt sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in Gesamtdeutschland als gefährdet (Rote-Liste-Kategorie 3) Brutperiode März-September, mehrere Jahresbruten, Nachgelege möglich (SÜDBECK et al. 2005). Ihre Lebensraumsprüche (insbesondere in Bezug auf Brutplatz, Singwarten, Nahrungssuche) sind an Gehölze und deren vorgelagerte Freiflächen gebunden, wobei die einzelnen Vogelarten hinsichtlich der Strukturzusammensetzung (z.B. Alter, Blickdichte, Arten) teilweise unterschiedliche Ansprüche besitzen.</p>	
<p>Verbreitung</p> <p>Verbreitung in Deutschland Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</p> <p>Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (in Artenliste unter Punkt 1 mit * gekennzeichnet)</p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Bei vorhabensbedingten Rodungs- und Abrissarbeiten innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode d. h. Mitte September bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist die Durchführung der Arbeiten nicht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Rodung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V 2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung, Frequentierung durch Fahrzeuge, Bewohner und Passanten sowie durch Pflegearbeiten (z. B. Mäharbeiten) beeinflusst. Durch die Lage im Ort sind Verkehrsbewegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs	Betroffene Art Weitere Brutvögel
der Arten dieser Gruppe nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten Bei vorhabensbedingtem Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode d. h. von Anfang Oktober bis Ende Februar kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden. Ist das nicht möglich, hat vor Beginn des Rückbaus bzw. der Rodung eine Kontrolle durch einen Fachgutachter auf den Besatz in Gehölzen zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V2). Bei Besatz sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): V1 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut in der Regel ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf den Flächen sowie in Gebäuden in der näheren Umgebung vorhanden. Die Vorkommen der Arten im Umfeld verteilen sich bspw. in den Grünflächen und der Wohnbebauung.	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt Artenschutz – Reptilien		
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs		Betroffene Arten Zauneidechse
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus Zauneidechse	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 3
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockeren, gut wasserdurchlässigen Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere.</p> <p>Die Art ist euryök, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedeln (GROSSE et al. 2015).</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind. Lediglich im Nordwesten der Bundesrepublik bestehen größere Bestandslücken. Die größten Nachweisdichten finden sich in Südwest- und Ostdeutschland.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Bei der Baufeldfreimachung wird der Oberboden teils abgetragen und für die Errichtung von Wohnbebauung vorbereitet. Auf der zu betrachtenden Fläche konnten vereinzelt Zauneidechsen nachgewiesen werden. Dementsprechend erfolgt baubedingt durch das geplante Vorhaben eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da zu erst eine oberirdische Baufeldfreimachung stattfinden kann, ist es möglich		

Formblatt Artenschutz – Reptilien	
Projektbezeichnung Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs	Betroffene Arten Zauneidechse
die Zauneidechse damit in angrenzende Habitate zu vergrämen (V 4). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 4 und einer Erfolgsermittlung durch eine ökologische Baubegleitung (V 3) können Verletzungs-/Tötungstatbeständen wildlebender Tiere bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die unmittelbare Umgebung der potenziellen Lebensräume wird betriebsbedingt durch Verlärmung und Vibrationen durch den Verkehr, sowie den Einfluss anthropogener Arten wie Katzen negativ beeinflusst. Die bereits bestehende Nutzung des urbanen Umfeldes ist als Vorbelastung zu sehen, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen eines neuen Siedlungsbereiches für der Arten nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Die erschütterungssensiblen Reptilien meiden Straßen aufgrund der Vibrationen, können jedoch in den Gärten des Wohngebietes ganz neue Habitate erschließen. Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist damit auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Bei der Baufeldfreimachung wird der Oberboden teils abgetragen und für die Errichtung von Wohnbebauung vorbereitet. Auf der zu betrachtenden Fläche konnten vereinzelt Zauneidechsen nachgewiesen werden. Dementsprechend erfolgt baubedingt durch das geplante Vorhaben eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da zu erst eine oberirdische Baufeldfreimachung stattfinden kann, ist es möglich die Zauneidechse damit in angrenzende Habitate zu vergrämen (V 4). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 4 und einer Erfolgsermittlung durch eine ökologische Baubegleitung (V 3) können Verletzungs-/Tötungstatbeständen wildlebender Tiere bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Formblatt Artenschutz – Reptilien	
Projektbezeichnung <i>Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Dorfstraße 23“ OT Gübs</i>	Betroffene Arten <i>Zauneidechse</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Im Rahmen Baufeldfreimachung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen. Mittels Vergrämung (V 4) sollen die Zauneidechsen aus diesen Bereichen in umliegende Habitats geleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Habitats dabei nicht zerschnitten werden, um die räumliche Funktionalität aufrecht zu erhalten. Revierkonflikte sind auszuschließen, da neue Habitats geschaffen werden, die Lebensraum für viele neue Individuen schaffen (V 3_{CEF}). Mit der Schaffung eines neuen Zauneidechsenhabitats wird sichergestellt, dass genügend Lebensraumkapazität vorhanden ist. Somit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang auch auf Dauer gewahrt.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.